
S 1 AS 670/12

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Grundsicherung für Arbeitsuchende gewöhnlicher Aufenthalt Haushaltsangehörigkeit Auslandaufenthalt im Internat Hilfebedürftigkeit hilfsweise subjektive Klagehäufung Einbeziehung wiederholter Ablehnungsentscheidung in laufendes sozialgerichtliches Verfahren
Leitsätze	1. Zur Einbeziehung wiederholter Ablehnungsentscheidungen in ein sozialgerichtliches Verfahren. 2. Zur Unzulässigkeit der hilfweisen subjektiven Klagehäufung auch bei einer Verbindung der Kläger durch das Rechtsinstitut der Bedarfsgemeinschaft. 3. Zum Fehlen eines gewöhnlichen Inlandsaufenthalts und einer Haushaltsgemeinschaft bei langjährigem Internatsaufenthalt im Ausland trotz regelmäßiger Besuche bei der Familie insbesondere in den Ferien.
Normenkette	SGG § 96
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 1 AS 670/12
Datum	13.05.2014
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 6 AS 89/20
Datum	09.06.2021
3. Instanz	
Datum	-

I.Â Â Â Die Berufungen der KlÃ¤gerinnen zu 2. und 3. gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 13. Mai 2014 werden zurÃ¼ckgewiesen.

Die Berufung des KlÃ¤gers zu 1. gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 13. Mai 2014 wird â□□ mit der MaÃgabe, dass seine Klage bereits unzulÃ¤ssig war â□□ zurÃ¼ckgewiesen.

Seine Klage gegen den Bescheid vom 9. Juli 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Oktober 2014 wird abgewiesen.

Die Klage der KlÃ¤ger zu 4. bis 7. (Frau E. E.; Herr F. A.; Herr G. A.; Frau H. A.) wird abgewiesen.

II.Â Â Â Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten.

III.Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â□□ (SGB II), im hiesigen Verfahren fÃ¼r die Zeit vom 16. Juni 2012 bis zum 30. November 2012, und zwar primÃ¤r um die durchgÃ¤ngige GewÃ¤hrung von Leistungen dem Grunde nach (auch) an die KlÃ¤gerinnen zu 2. und 3.; hilfsweise machen die KlÃ¤ger zu 1. und 4. bis 7. hÃ¶here Leistungen ohne BerÃ¼cksichtigung des an den KlÃ¤ger zu 1. als Kindergeldberechtigten fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen zu 2. und 3. gezahlten Kindergeldes geltend. Neben dem hiesigen Verfahren waren wegen der gleichen Streitpunkte, aber fÃ¼r einen jeweils anderen Bewilligungszeitraum die Verfahren [L 6 AS 90/20](#), L 6 AS 92/20 und [L 6 AS 93/20](#) beim Senat anhÃ¤ngig.

Der KlÃ¤ger zu 1., geboren 1961, und die KlÃ¤gerin zu 4., geboren 1970, sind verheiratet. Beide sind Eltern der Kinder F., des KlÃ¤gers zu 5., geboren 1993, C., der KlÃ¤gerin zu 2., geboren 1995, G., des KlÃ¤gers zu 6., geboren 1997, D., der KlÃ¤gerin zu 3., geboren 1999, H., der KlÃ¤gerin zu 7., geboren 2004, und J., geboren 2013. Die KlÃ¤ger zu 2. bis 7. sind deutsche StaatsbÃ¼rger. Der KlÃ¤ger zu 1. war als Asylberechtigter in Deutschland anerkannt. Allerdings wurde die Anerkennung durch Bescheid vom 14. Mai 2010 widerrufen. Nachdem das diesbezuglich gefÃ¼hrte verwaltungsgerichtliche Verfahren rechtskrÃ¤ftig zu Lasten des KlÃ¤gers zu 1. abgeschlossen worden war, widerrief die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde auch die ihm erteilte Niederlassungserlaubnis mit Bescheid vom 22. November 2013, bekanntgegeben am 26. November 2013. Der KlÃ¤ger zu 1. machte und macht demgegenÃ¼ber geltend, er habe als Ehemann einer Deutschen und (sorgeberechtigter) Vater von Kindern mit deutscher StaatsangehÃ¶rigkeit ein Aufenthaltsrecht in Deutschland.Â

Die Familie zog im Juni 2012 von I-Stadt nach A-Stadt. Die Familienmitglieder beantragten, nachdem sie zuvor in I-Stadt Grundsicherungsleistungen erhalten

hatten, nunmehr entsprechende Leistungen bei dem Beklagten. Bei der Erstantragstellung gaben sie auf die Fragen nach bei ihnen vorhandenem Vermögen ein Konto mit einem Stand von rund 10.000 Euro an; zudem seien sie Eigentümer eines älteren Renaults. Nach einer Anzeige durch den Beklagten wegen des Verdachts auf Sozialleistungsbetrug führten die Ermittlungsbehörden am 20. Dezember 2012 eine Hausdurchsuchung in der A-Stadter Wohnung durch. Dabei wurden größere Mengen an Bargeld gefunden, die nach den Angaben von der Staatsanwaltschaft als glaubhaft eingestuft wurden. Angaben des Klägers zu 1. aber zum einen einem Verein gehörend und zum anderen für einen Bekannten verwahrt worden seien. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde dementsprechend eingestellt. Auf die beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft wird Bezug genommen.

Die den verschiedenen Familienmitgliedern zustehenden Ansprüche auf Grundsicherung für Arbeitsuchende waren zwischen den Beteiligten immer wieder streitig, insbesondere weil die Klägerinnen zu 2. und 3. seit 2011 in England, der Kläger zu 6. seit Oktober 2012 in Südafrika zur Schule gingen und dort jeweils in einem Internat untergebracht waren. Der Beklagte lehnte deshalb wiederholt die Gewährung von Leistungen zu Gunsten der Klägerinnen zu 2. und 3. und des Klägers zu 6. ab, da sie weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hätten. Er rechnete allerdings für die Klägerinnen zu 2. und 3. trotz des Internatsaufenthalts weiterhin gewährte Kindergeld als Einkommen des kindergeldberechtigten Klägers zu 1. anspruchsmindernd auf die ihm und den anderen durchgängig in A-Stadt lebenden Familienmitgliedern gewährten Leistungen an.

Wegen der Aufwendungen für den Internatsbesuch der beiden Töchter schloss der Kläger zu 1. im Mai 2011 einen Vertrag mit Herrn K. K., dem Vermieter der Wohnung in A-Stadt. Der Vertrag sah die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 4.500,- Euro vor; die Rückzahlung sollte in Raten von 600,- Euro ab Januar 2013 erfolgen. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 90 der Leistungsakte des Beklagten im Folgenden: LA Bezug genommen. Herr K. überwies bald nach Vertragsschluss einen Betrag von 2.550,- Euro direkt an die Schule; die weiteren Mittel seien nach und nach gezahlt worden. Hinsichtlich der vorgesehenen Rückzahlung haben die Kläger ausgeführt, sie seien tatsächlich nicht in der Lage gewesen, entsprechende Beträge aufzubringen; ab Januar 2013 seien aber 100,- Euro monatlich zurückgezahlt worden.

Mit Herrn K. schloss der Kläger zu 1. zudem am 24. September 2012 einen zweiten Vertrag: Danach stellte jener einen weiteren Betrag von 800,- Euro ohne Bezug zu den Schulaufwendungen zur Verfügung; die Rückzahlung sollte nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Klägers zu 1. erfolgen. Auf LA Bl. 578R wird Bezug genommen.

Ein weiterer Darlehensvertrag wegen der Aufwendungen für die Schule wurde bei der erwähnten Wohnungsdurchsuchung aufgefunden. Danach erklärte sich unter dem 19. August 2011 Herr L. L. bereit, die gesamten Kosten für die Ausbildung zu übernehmen. Die Rückzahlung sollte nach dem Ende des Internatsbesuchs

erfolgen. Einen hinsichtlich des Vertragszwecks Ãhnlichen, aber anders gestalteten und auf den 1. Oktober 2012 datierten Vertrag mit Herrn L. L. reichten die KlÃ¤ger im Rahmen der Auseinandersetzung um die LeistungsgewÃ¤hrung zu den Akten des Beklagten. Danach gewÃ¤hrte Herr L. L. an den KlÃ¤ger zu 1.

â Darlehenszahlungen zur Ausbildung seiner TÃchter C. und D. A. an der M. in M-Stadt/Englandâ. Der Darlehensgeber werde zu diesem Zwecke, beginnend am 3. September 2012, Zahlungen direkt an die Schule leisten. Ein fester Betrag war nicht genannt. Der KlÃ¤ger zu 1. sei verpflichtet, alle zu diesem Zweck geleisteten Zahlungen zu âerstatthenâ. Die RÃ¼ckzahlung erfolge ânach den wirtschaftlichen MÃglichkeiten des Darlehensschuldnersâ. Auf LA Bl. 354 wird Bezug genommen.

Einen Ãhnlichen Vertrag schloss der KlÃ¤ger zu 1. Ã¼berdies erneut mit Herrn K., wobei das Dokument auf den 13. Mai 2012 datiert ist, aber, soweit ersichtlich, aus dem Jahr 2013 stammt und Zahlungen ab 13. Mai 2013 vorsieht. Auf LA Bl. 579 wird verwiesen.

Der Internatsaufenthalt des KlÃ¤gers zu 6. sei, so die Angaben der KlÃ¤ger, durch Schenkungen eines Onkels finanziert worden.

fÃ¼r den im hiesigen Verfahren streitigen, unmittelbar an den Umzug nach A-Stadt anschlieÃenden Zeitraum vom 16. Juni 2012 bis zum 30. November 2012 bewilligte der Beklagte auf den Erstantrag vom 20. Juni 2012 mit Bescheid vom 4. Juli 2012 vorlÃ¤ufig Grundsicherungsleistungen fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 1., die KlÃ¤gerin zu 4. sowie die KlÃ¤ger zu 5. bis 7., und zwar in HÃhe von insgesamt 1.623,- Euro fÃ¼r einen vollen Monat. Leistungen zu Gunsten der KlÃ¤gerinnen zu 2. und 3. sah der Bescheid nicht vor. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 33 ff. der Gerichtsakte zum hiesigen Verfahren âim Folgenden: GA â Bezug genommen.

Bald darauf teilten die KlÃ¤ger am 14. Juli 2012 mit, dass die KlÃ¤gerinnen zu 2. und 3. wÃ¤hrend der Internatsferien am 13. Juli 2012 nach A-Stadt gekommen seien und sich bei der Familie aufhielten. Der Beklagte verlangte daraufhin vor einer LeistungsgewÃ¤hrung eine persÃnliche Vorsprache der beiden KlÃ¤gerinnen.

Nachdem die Familienkasse der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit dem Beklagten am 13. Juli 2012 mitgeteilt hatte, dass sie ab Juni 2012 dem KlÃ¤ger zu 1. als Kindergeldberechtigtem Kindergeld fÃ¼r fÃ¼nf Kinder, also auch fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen zu 2. und 3., bewilligt habe, erteilt der Beklagte am 17. Juli 2012 einen Ãnderungsbescheid âohne VorlÃ¤ufigkeitsvorbehaltâ fÃ¼r den streitigen Zeitraum: Unter BerÃ¼cksichtigung des hÃheren Kindergeldes bewilligte er Leistungen an die KlÃ¤ger zu 1. und 4. bis 7. in HÃhe von (nur noch) monatlich 1.223,- Euro. Wegen der Einzelheiten wird auf GA Bl. 39 ff. verwiesen.

Die KlÃ¤ger legten sodann am 19. Juli 2012 Widerspruch gegen den Bescheid vom 4. Juli 2012 ein und machten âwie in der nachfolgenden Auseinandersetzung durchgÃ¤ngig â geltend, der Beklagte habe Leistungen auf fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen zu 2. und 3. zu gewÃ¤hren. Am 23. Juli 2012 folgte ein Widerspruch gegen den Ãnderungsbescheid vom 17. Juli 2012, mit dem die KlÃ¤ger Ã¼berdies

beanstandeten, eine Anrechnung des fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen zu 2. und 3. gezahlten Kindergeldes sei nicht zulÃ¤ssig. Wegen der Einzelheiten der BegrÃ¼ndung wird auf LA Bl. 120 f. und Bl. 124 Bezug genommen.

Durch Bescheid vom 2. August 2012 lehnte der Beklagte die fÃ¼r die Ferienzeit geltend gemachte GewÃ¤hrung von Leistungen zu Gunsten der KlÃ¤gerinnen zu 2. und 3. ausdrÃ¼cklich ab. Sodann wies er durch Widerspruchsbescheid vom 17. August 2012 die gegen die Bescheide vom 4. Juli und vom 17. Juli 2012 gerichteten WidersprÃ¼che zurÃ¼ck. Wegen der BegrÃ¼ndung des Widerspruchsbescheides wird auf LA Bl. 130 ff. verwiesen.

Die KlÃ¤ger zu 1. bis 3. und der KlÃ¤ger zu 6. haben daraufhin mit Eingang beim Sozialgericht Kassel am 27. August 2012 Klage erhoben.

Im Verlauf des Klageverfahrens haben die KlÃ¤ger dem Beklagten mitgeteilt, die KlÃ¤gerinnen zu 2. und 3. seien (erst) am 4. September 2012 wieder nach England zurÃ¼ckgefliegen, da sich am Wochenende zuvor kein preisgÃ¼nstiger Flug habe finden lassen.

Nachfolgend hat der Beklagte zunÃ¤chst durch Ã¼nderungsbescheid vom 12. September 2012, wiederum vorlÃ¤ufig, Leistungen nunmehr auch zu Gunsten der KlÃ¤gerinnen zu 2. und 3. fÃ¼r den Zeitraum vom 13. Juli bis zum 2. September 2012 bewilligt und die Leistungen zu Gunsten der anderen Familienmitglieder entsprechend angepasst. Mit einem weiteren Ã¼nderungsbescheid vom 13. September 2012 ist die ebenfalls vorlÃ¤ufige Leistungsbewilligung zu Gunsten der KlÃ¤gerinnen zu 2. und 3. auch fÃ¼r den 3. und 4. September 2012 erfolgt. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 16 ff. und Bl. 20 ff. GA Bezug genommen.

Nachdem Ã¼berdies die Kindergeldkasse durch Bescheid vom 13. September 2012 Kindergeld unter BerÃ¼cksichtigung auch des KlÃ¤gers zu 6. bewilligt hatte, haben die KlÃ¤ger ihren Klageantrag an die Leistungsbewilligung durch die Bescheide vom 12. und 13. September und die ErhÃ¶hung des bewilligten Kindergeldes angepasst. HÃ¶here Leistungen fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 6. haben sie danach nicht mehr geltend gemacht.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2012 haben sie den Beklagten informiert, dass der KlÃ¤ger zu 6. am 9. Oktober 2012 zu Ausbildungszwecken nach SÃ¼dafrika ausgeflogen sei. Der Beklagte hat daraufhin die Leistungsbewilligung durch Ã¼nderungsbescheid vom 15. Oktober 2012 korrigiert. DiesbezÃ¼glich wird auf GA Bl. 57 ff. Bezug genommen. Mit Schreiben vom gleichen Tag hat er zu einer Ã¼berzahlung wegen der bereits fÃ¼r den gesamten Oktober 2012 zu Gunsten des KlÃ¤gers zu 6. erbrachten Leistungen angehÃ¶rt. Die KlÃ¤ger haben daraufhin am 24. Oktober 2012 Widerspruch gegen den Bescheid vom 15. Oktober 2012 wegen der HÃ¶he des angerechneten Kindergeldes und erneut grundsÃ¤tzlich wegen der BerÃ¼cksichtigung des fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen zu 2. und 3. gezahlten Kindergeldes als Einkommen des KlÃ¤gers zu 1. erhoben.

Sie haben sodann mit Schreiben vom 16. Oktober 2012 dem Beklagten mitgeteilt, dass die KlÄxgerinnen zu 2. und 3. sich vom 20. Oktober bis 4. November 2012 wieder in Deutschland aufhielten. Nach Hinweis des Beklagten auf die nach seiner Auffassung bestehende Notwendigkeit einer persÄnlichen Vorsprache zur Realisierung der AnsprÄche hat sich (nur) die KlÄxgerin zu 2. am 25. Oktober 2012 persÄnlich gemeldet. Der Beklagte hat daraufhin am 31. Oktober 2012 erneut einen Änderungsbescheid erteilt und fÄr die Zeit vom 20. Oktober bis 4. November 2012 Leistungen auch zu Gunsten der KlÄxgerin zu 2. bewilligt. Gegen diesen Bescheid haben die KlÄxger am 20. November 2012 Widerspruch eingelegt, da fÄr die KlÄxgerin zu 3. keine Leistungen gewÄhrt worden waren.

Nachdem die Kindergeldkasse die Aufhebung der Bewilligung von Kindergeld fÄr den KlÄxger zu 6. ab November 2012 mitgeteilt hatte, hat der Beklagte die Leistungsbewilligung durch Bescheid vom 27. Februar 2013 erneut geÄndert. Auf GA Bl. 116 ff. wird Bezug genommen. Zudem hat der Beklagte Ä durch Widerspruchsbescheid ebenfalls vom 27. Februar 2013 Ä den Widerspruch wegen der LeistungsgewÄhrung fÄr den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. November 2012 als unbegrÄndet zurÄckgewiesen. Auf GA Bl. 122 ff. wird verwiesen.

Am 7. MÄrz 2013 hat der Beklagte schlieÄlich wegen einer nach seiner Auffassung im September 2012 eingetretenen Äberzahlung auf Grund einer Kindergeldnachzahlung angeÄrt, welche in diesem Zeitraum zugeflossen war. Soweit ersichtlich hat er in der Folgezeit allerdings keinen daran ankÄpfenden Aufhebungs- und Erstattungsbescheid erlassen.

Inhaltlich haben die KlÄxger des erstinstanzlichen Verfahrens auch im hiesigen Rechtsstreit in erster Linie die durchgÄngige Bewilligung von Leistungen (auch) zu Gunsten der KlÄxgerinnen zu 2. und 3., hilfsweise hÄhere Leistungen fÄr Ä die BedarfsgemeinschaftÄ der durchgÄngig in Deutschland lebenden Familienmitglieder unter Aussparung des fÄr die KlÄxgerinnen zu 2. und 3. an den KlÄxger zu 1. gezahlten Kindergeldes geltend gemacht. Sie haben mit Schriftsatz ihres BevollmÄchtigten vom 24. MÄrz 2014 sowie in der mÄndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht jeweils Listen mit Aufenthaltszeiten der KlÄxgerinnen zu 2. und 3. bei der Familie vorgelegt; der Beklagte hat demgegenÄber geltend gemacht, dass diese nur zum Teil mit den entsprechenden Mitteilungen ihm gegenÄber Äbereinstimmen, und hierzu Ausdrücke zu den GesprÄchsvermerken vorgelegt, in denen die jeweilige Anwesenheit Thema war (GA Bl. 196 ff.).

In der mÄndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht haben die KlÄxger zu 1. bis 3. beantragt, den Beklagten unter entsprechender Aufhebung der Bescheide vom 12. November 2012, 24. November 2012, 6. Februar 2013 und 10. April 2013 sowie des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar 2013 zu verpflichten, den KlÄxgerinnen C. und D. A. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch in gesetzlicher HÄhe in Bedarfsgemeinschaft mit den Äbrigen KlÄxgern zu bewilligen, hilfsweise, eine Neuberechnung der AnsprÄche der Bedarfsgemeinschaft der KlÄxger durchzufÄhren ohne Anrechnung des fÄr die

Klägerinnen C. und D. A. bezogenen Kindergeldes. Das Sozialgericht hat die Klage durch Urteil vom 13. Mai 2014 abgewiesen.Â

Zur Begründung hat es insbesondere ausgeführt, die angegriffenen Bescheide des Beklagten seien rechtmäßig. Der gewöhnliche Aufenthalt ([Â§ 30 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil \[SGB I\]](#)) der Klägerinnen zu 2. und 3. sei wegen des Internatsaufenthaltes in England und nicht bei den Eltern in A-Stadt. Die Voraussetzungen für eine Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern und (teilweise) ihren Geschwistern nach [Â§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II](#) seien nicht gegeben. Voraussetzung sei danach, dass zwischen den Eltern und dem Kind ein gemeinsamer Haushalt bestehe. Ein Haushalt stelle sich als Schnittstelle von Merkmalen örtlicher (Familienwohnung), materieller (Vorsorge, Unterhalt) und immaterieller Art (Zuwendung, Fürsorge, Begründung eines familienähnlichen Bandes) dar (Verweis auf BSG, Urteil vom 16. April 2013 [B 14 AS 81/12 R](#), juris, mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts). Die Klägerinnen zu 2. und 3. seien in einem Internat untergebracht gewesen. Dies bedeute eine räumliche Trennung auf bestimmte Zeitabschnitte von den Eltern. In dieser Zeit des Aufenthaltes im Internat sei die Bindung zum Elternhaus sehr lose. Zwar bedinge eine Internatsunterbringung nicht automatisch eine Auflösung der familiären Bindungen. Über die bloße räumliche Bleibe hinaus umfasse der (sozialrechtliche) Wohnsitzbegriff nämlich den räumlichen Bereich, in dem jemand den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen habe. In einem Internat, das in erster Linie der schulischen Unterrichtung und somit nur einem Teilbereich des Lebens diene, sei der Lebensmittelpunkt jedenfalls solange nicht gegeben, wie nicht der Schule das entscheidende Gewicht für die Lebensbeziehungen des Kindes zukomme (Verweis auf BSG, Urteil vom 30. September 1996 [10 RKg 29/95](#), juris, mit weiteren Nachweisen aus der Literatur). Wenn also das Kind regelmäßig die Wochenenden und Ferienzeiten zu Hause verbringe, werde der Lebensmittelpunkt weiterhin im Elternhaus sein.Â

Hier verhalte es sich aber anders. Vorliegend handele es sich um eine Privatschule mit staatlicher Zulassung in England. Die Schule sei als Internat organisiert und biete den Schülerinnen während der Schulzeit auch Unterkunft, Verpflegung und im übrigen sämtliche erforderlichen Versorgungsmöglichkeiten. Das Internat diene allein schon wegen der erheblichen räumlichen Trennung nicht nur der schulischen Ausbildung, sondern decke darüber hinaus einen wesentlichen Teilbereich des Lebens der Kinder ab und umsorge sie umfassend. Der Abschluss der Schule führe zu einem in England anerkannten Zertifikat. Es mache für das Gericht keinen Unterschied, ob es sich vorliegend um eine islamisch oder laizistisch geprägte Einrichtung handele. Dass die Einrichtung auch der religiösen Bildung diene, sei von daher für das Gericht nicht von entscheidender Bedeutung. Vielmehr sei entscheidend, dass die Kinder vollumfassend in England versorgt würden und lediglich in den Ferien nach Hause kämen sowie im Falle einer Erkrankung versuchten, die Rekonvaleszenzzeit zu Hause zu verbringen. Wochenenden, die das Familienleben prägen könnten, verbrächten sie außerhalb der Ferienzeiten in England. Sie hielten sich damit die weit überwiegende Zeit die Kläger gingen selbst davon aus, dass die Aufenthaltszeiten in A-Stadt lediglich ein Drittel der Gesamtheit betrage (âIm

Monat 9,866666667 [Tage]â€¦) â€¦ nicht in Deutschland auf. Aus Sicht der Kammer sei damit die Familienwohnung in A-Stadt nicht mehr der eigentliche Lebensmittelpunkt der KlÃ¤gerinnen zu 2. und 3.

Die Voraussetzungen fÃ¼r eine temporÃ¤re Bedarfsgemeinschaft lÃ¤gen in Bezug auf alle drei Kinder â€¦ die KlÃ¤gerinnen zu 2. und 3. sowie den KlÃ¤ger zu 6. â€¦ nicht vor, weshalb der entsprechende Hilfsantrag nicht greife. Auch fÃ¼r die Annahme des Bestehens einer temporÃ¤ren Bedarfsgemeinschaft sei das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals des [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II](#), nÃ¤mlich das Bestehen eines gewÃ¶hnlichen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland, erforderlich. Insofern komme es nicht einmal auf die Frage an, zu welchen Zeiten die Kinder tatsÃ¤chlich in Deutschland gewesen seien. Der Verneinung eines Anspruchs der KlÃ¤gerinnen zu 2. und 3. auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch stehe auch nicht entgegen, dass der KlÃ¤ger zu 1. Kindergeld in Deutschland erhalte. Die gesetzlichen Regelungen zum Kindergeld seien nicht mit denjenigen des Sozialgesetzbuches Zweites Buch vergleichbar. Nach [Â§ 62 Abs. 1](#) Einkommensteuergesetz (EStG) habe Anspruch auf Kindergeld, wer seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Deutschland habe. Dies sei bei dem KlÃ¤ger zu 1. und der KlÃ¤gerin zu 4. unstrittig der Fall. Bei den Kindern sei im Einkommensteuerrecht â€¦ anders als im Sozialgesetzbuch Zweites Buch â€¦ ein gewÃ¶hnlicher Aufenthalt in Deutschland nicht erforderlich, sondern es genÃ¼ge ein Wohnsitz in der EuropÃ¤ischen Union ([Â§ 63 Abs. 1 Satz 3 EStG](#)). Folgerichtig werde Kindergeld fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 6. auch nicht (mehr) gezahlt.

Das fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen zu 2. und 3. gezahlte Kindergeld sei gemÃ¤Ã§ [Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) als Einkommen der Bedarfsgemeinschaft zu berÃ¼cksichtigen. Bedarfsminderndes Einkommen seien alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Hierzu gehÃ¶re grundsÃ¤tzlich auch das Kindergeld, das gemÃ¤Ã§ [Â§ 1 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz](#) ein eigener Anspruch der kindergeldberechtigten Person sei. Da die KlÃ¤gerinnen zu 2. und 3. nicht Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft seien, finde eine BerÃ¼cksichtigung bei ihnen gemÃ¤Ã§ [Â§ 11 Abs. 1 Satz 4, Satz 3 SGB II](#) nicht statt. Anders verhalte es sich, wenn eine nachweisbare Weiterleitung des Kindergeldes an auÃ¶erhalb der Bedarfsgemeinschaft lebende Kinder vorliege. Dies fÃ¼hre nach [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 8](#) der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur NichtberÃ¼cksichtigung von Einkommen und VermÃ¶gen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung â€¦ Alg II-V â€¦) dazu, dass das Kindergeld nicht mehr bei den Leistungsberechtigten als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen sei. Vorliegend hÃ¤tten die KlÃ¤ger einen entsprechenden Nachweis nicht erbracht. Zwar werde auf ein Konto bei der L. Sparkasse (Konto-Nr.: xxx1), dessen Inhaberin die KlÃ¤gerin zu 2. sei, ein, soweit ersichtlich, monatlicher Betrag in HÃ¶he von 399,- Euro als Kindergeld bezeichnet von den Eltern eingezahlt. Zu Lasten dieses Kontos wÃ¼rden in England und in Deutschland KartenverfÃ¼gungen vorgenommen, so zum Beispiel am 28. Oktober 2013 bei M. und bei N. in A-Stadt, am 29. Oktober 2013 bei O. und am 27. Oktober 2013 an einem Geldautomaten in P-Stadt (Verweis auf LA Bl. 791), wobei anzumerken sei, dass sich die KlÃ¤gerin zu 2. nach Angaben des KlÃ¤gers zu 1. vom 27. Oktober 2013 (wohl Reisetag, Verweis auf Bl. 83 Gerichtsakte [S 1 AS 127/14](#)) beziehungsweise vom 28. Oktober 2013 bis 19. Dezember 2013 im Internat

aufgehalten habe (Verweis auf Bl. 242 der Gerichtsakte zum Verfahren des SG Kassel â S 1 S 670/12 Â), mithin bei O. am 29. Oktober 2013 kaum diese KartenverfÃ¼gung selbst vorgenommen haben kÃ¶nnen, sowie am 28. MÃrz 2013 am Geldautomaten in I-Stadt, am 28. MÃrz 2013 am Geldautomaten in P-Stadt und am 29. MÃrz 2013 am Geldautomaten in A-Stadt/Q. (Verweis auf Bl. 38 Gerichtsakte [S 1 AS 127/14](#)), was den Schluss des Beklagten auch zur Ãberzeugung der Kammer trage, dass die Ã¼berwiesenen Mittel fÃ¼r die Eltern verfÃ¼gbar geblieben seien und diese dies auch genutzt hÃ¤tten.

Soweit der Beklagte die grundsÃ¤tzliche HilfebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤ger in Zweifel ziehe, mÃ¶chten diese Zweifel berechtigt sein. Andererseits seien diese wohl auch nach Auffassung des Beklagten nicht so durchgreifend, dass eine Einstellung der Hilfe fÃ¼r die Bedarfsgemeinschaft in Betracht kÃ¤me. Soweit sich die Zweifel insbesondere auf die Finanzierung des Internatsaufenthaltes bezÃ¼gen, halte das Gericht sie durchaus fÃ¼r angebracht; unwiderlegt habe die KlÃ¤gerseite indes dargetan, dass der Aufenthalt Ã¼ber Darlehen finanziert werde. Ob diese tatsÃ¤chlich zurÃ¼ckgezahlt wÃ¼rden (werden sollten), vermÃ¶ge die Kammer nicht zu beurteilen.

Soweit die KlÃ¤ger in Erweiterung der hiesigen Klage den Bescheid vom 10. April 2013 bezÃ¼glich des Zeitraums 1. Januar 2013 bis 31. Mai 2013 im hiesigen Verfahren anhÃ¤ngig gemacht hÃ¤tten, sei dieses Begehren unzulÃ¤ssig, weil dieser Bescheid Gegenstand des Parallelverfahrens S 1 AS 208/13 sei. Dementsprechend hÃ¤tten die KlÃ¤ger dieses Begehren im hiesigen Verfahren nicht mehr weiterverfolgt.

Soweit im hiesigen Verfahren weiter der Zufluss des Kindergeldes im Monat Oktober 2012 in HÃ¶he von 988,- Euro fÃ¼r fÃ¼nf Kinder und im Monat November 2012 in HÃ¶he von 773, Â Euro fÃ¼r vier Kinder behauptet werde, entspreche dies nicht der Aktenlage. Ausweislich von LA Bl. 366 seien im Oktober 2012 773,- Euro Kindergeld ausgezahlt und im November 2012 988,- Euro (733,- Euro zuzÃ¼glich einer Nachzahlung von 215,- Euro laut Bescheid der Familienkasse vom 25. Oktober 2012). Auch dieses Begehren hÃ¤tten die KlÃ¤ger nicht mehr weiterverfolgt.

Im Ãbrigen wird wegen der Einzelheiten auf das sozialgerichtliche Urteil (GA Bl. 250 ff.) Bezug genommen.

Die KlÃ¤ger zu 1. bis 3. haben â nach Zustellung des Urteils bei ihrem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 22. Mai 2014 â am 23. Juni 2014, einem Montag, Berufung eingelegt, mit der sie unter Wiederholung und Vertiefung des bisherigen Vorbringens ihre Begehren weiterverfolgen. Dabei haben sie beantragt, unter AbÃ¤nderung des Urteils des Sozialgerichts Kassel vom 13. Mai 2014 â [S 1 AS 670/12](#) â und unter entsprechender Aufhebung der Bescheide des Beklagten vom 4. Juli 2012, 17. Juli 2012, 12. September 2012, 13. September 2012, 31. Oktober 2012 und 27. Februar 2013 in der Fassung der dazu ergangenen Widerspruchsbescheide vom 17. August 2012 und 27. Februar 2013 den Beklagten zu verpflichten, den KlÃ¤gerinnen zu 2. und 3 C. und D. A. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch in gesetzlicher HÃ¶he in Bedarfsgemeinschaft mit

dem Klager zu 1. und dessen weiteren zur Bedarfsgemeinschaft gehorenden Familienangehorigen zu bewilligen, hilfsweise, den Beklagten zu verpflichten, den Leistungsanspruch der Bedarfsgemeinschaft des Klagers zu 1. ohne Anrechnung des Kindergeldes fur die Klagerinnen zu 2. und 3 C. und D. A. neu zu berechnen.

In der mandlichen Verhandlung vor dem Senat haben dann auch die Klager zu 4. bis 7.  die Klagerin zu 4., der Klager zu 5. und der Klager zu 7. erstmals, der Klager zu 6. erneut (nachdem er sein erstinstanzliches Klagebegehren dort nicht bis zum Ende der Instanz verfolgt hatte)  im hiesigen Verfahren Ansprache geltend gemacht, wahrend zuvor der Klager zu 1. herher Leistungen der Bedarfsgemeinschaft eingefordert hatte.

Im Verlauf des Berufungsverfahrens hat der Beklagte durch Bescheid vom 9. Juli 2014 durch einen an den Klager zu 1. gerichteten Bescheid die Leistungsbewilligung fur diesen, die Klagerin zu 3. sowie den Klager zu 6. und die Klagerin zu 7. fur den Zeitraum vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 teilweise aufgehoben und die Erstattung von insgesamt 4.209,60 Euro geltend gemacht. Gegenuber der Klagerin zu 2. hat er mit eigenstndigem Bescheid vom gleichen Tage die Leistungsbewilligung fur den Zeitraum vom 1. August 2012 bis 31. Mai 2013 aufgehoben und die Erstattung von 73,72 Euro gefordert. Mit weiteren Bescheiden vom gleichen Tag hat er zudem (Teil-)Aufhebungen und die Festsetzung von Erstattungsforderungen gegenuber der Klagerin zu 4. sowie gegenuber dem Klager zu 5. fur den gleichen Zeitraum verfugt. Wegen der Einzelheiten wird auf LA Bd. VI Bl. 15 ff. Bezug genommen.

Gegen diese Bescheide haben die Familienmitglieder am 3. August 2014 jeweils Widerspruch eingelegt, die der Beklagte durch Widerspruchsbescheide vom 22. Oktober 2014 als unzulssig verworfen hat.

Zur Begrundung ihrer Berufung haben die Klager unter Wiederholung und Vertiefung ihres bisherigen Vorbringens  weiterhin  insbesondere geltend gemacht, die Klagerinnen zu 2. und 3. htten trotz des Internatsbesuchs ihren gewhnlichen Aufenthalt in der Familienwohnung in A-Stadt in einem gemeinsamen Haushalt mit den dort durchgngig wohnenden Familienangehorigen gehabt. Dorthin seien sie wahrend der Ferienzeiten, aber auch bei lngeren Krankheiten zurckgekehrt. Deshalb sei auch die Aufteilung der Zimmer in der Wohnung trotz des Internatsbesuchs nicht verndert worden; vielmehr sei das von ihnen benutzte Kinderzimmer fur sie freigehalten worden, so dass sie jederzeit htten nach Hause kommen knnen, ohne dass in ihrem Raum irgendwelche Vernderungen htten vorgenommen werden mssen. Zudem sei auch wahrend der Schulzeit ber verschiedene Formen der Telekommunikation enger Kontakt gepflegt worden. Schon auf Grund ihres Alters htten sie sich im streitigen Zeitraum noch nicht vom Elternhaus gelst. Die Bedarfsgemeinschaft sei daher durch den Internatsbesuch, der unstreitig dazu gefhrt habe, dass sie sich zu zwei Dritteln des Jahres im Internat, zu einem Drittel bei den Eltern aufgehalten htten, nicht aufgelst worden; dies werde auch durch das Urteil des Bundessozialgerichts vom 28. Oktober 2014  [B 14 AS 65/13 R](#)  gesttzt. Schlielich sei eine Unterscheidung zwischen einem

Internatsbesuch im Inland und in einem Land der Europäischen Union unter europarechtlichen Gesichtspunkten nicht zulässig.

Zumindest sei eine temporäre Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen. Insoweit komme es allein auf den gewöhnlichen Aufenthalt des sorge- beziehungsweise umgangsberechtigten Elternteils an. Weder ein überwiegender Aufenthalt der Kinder im Ausland noch die Vollendung des 15. Lebensjahres könnten dem entgegengehalten werden.

Jedenfalls aber dürfte, so haben die Kläger zur Begründung des Hilfsantrags vorgebracht, das Kindergeld nicht auf die Ansprache der durchgängig in Deutschland lebenden Familienmitglieder angerechnet werden, da der Kläger zu 1. es per Dauerauftrag auf ein Konto weitergeleitet habe, das allein von den Klägerinnen zu 2. und 3. genutzt werde. Selbst wenn es im Einzelfall dazu gekommen sein sollte, dass der Kläger zu 1. und die Klägerin zu 4. die das Konto auf Grund der Minderjährigkeit der Klägerinnen zu 2. und 3. auch hätten einrichten lassen das Konto genutzt hätten, sei das ausschließlich für Aufwendungen im Interesse der beiden Töchter geschehen.

Hinsichtlich der Finanzierung der Schulausbildung in England haben die Kläger vorgetragen, dies sei durch Darlehen der Herren K. K. und L. L. ermöglicht worden. Die Schulden bei Herrn K. seien inzwischen aus Mitteln des Ehemannes der Klägerin zu 3. vollständig zurückgezahlt worden; dieser habe seinerseits auf die Rückzahlung verzichtet. Auch bei Herrn L. L. beständen keine Schulden mehr. Die Flugkosten seien durch die langfristige Buchung von Billigflügen überschaubar gewesen und aus den Grundsicherungsleistungen finanziert worden.

Die Kläger haben eine Aufstellung der Ferienzeiten der Klägerinnen zu 2. und 3. im Zeitraum von Juni 2012 bis August 2015 zu den Akten gereicht; auf GA Bl. 188 wird Bezug genommen.

Die Klägerin zu 2. beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 13. Mai 2014 [S 1 AS 670/12](#), soweit es zu ihren Lasten ergangen ist, aufzuheben und den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 4. Juli 2012, geändert durch den Bescheid vom 17. Juli 2012, in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. August 2012 und Abänderung des Bescheides vom 31. Oktober 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar 2013 zu verurteilen, zu ihren Gunsten laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch auch für die Zeit vom 16. Juni 2012 bis zum 12. Juli 2012, vom 5. September 2012 bis zum 19. Oktober 2012 sowie vom 5. November 2012 bis zum 30. November 2012 in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Die Klägerin zu 3. beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 13. Mai 2014 [S 1 AS 670/12](#), soweit es zu ihren Lasten ergangen ist, aufzuheben und den Beklagten unter AbÄnderung des Bescheides vom 4. Juli 2012, geÄndert durch den Bescheid vom 17. Juli 2012, in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. August 2012 sowie des Bescheides vom 31. Oktober 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar 2013 zu verurteilen, zu ihren Gunsten laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch auch fÄ¼r die Zeit vom 16. Juni 2012 bis zum 12. Juli 2012 sowie vom 5. September 2012 bis zum 30. November 2012 in gesetzlicher HÄ¼he zu gewÄhren.

Hilfsweise beantragen die KlÄger zu 1. und 4. bis 7.,

das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 13. Mai 2014 [S 1 AS 670/12](#), soweit es zu ihren Lasten wirkt ist, aufzuheben und den Beklagten unter AbÄnderung des Bescheides vom 4. Juli 2012, geÄndert durch den Bescheid vom 17. Juli 2012, in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. August 2012 sowie unter AbÄnderung der Bescheide vom 12. September 2012, 13. September 2012, 15. Oktober 2012, 31. Oktober 2012 und 27. Februar 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar 2013 sowie unter Aufhebung des jeweils sie betreffenden Bescheides vom 9. Juli 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Oktober 2014, soweit die Bescheide jeweils ihre LeistungsansprÄ¼che betreffen, zu verurteilen, zu ihren Gunsten hÄ¼here laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch [insbesondere unter AuÄerachtlassung des fÄ¼r die KlÄgerinnen zu 2. und 3. gezahlten Kindergeldes](#) [fÄ¼r die Zeit vom 16. Juni 2012 bis 30. November 2012](#) zu gewÄhren.

Der in der mÄ¼ndlichen Verhandlung nicht anwesende Beklagte hat schriftsÄtzlich beantragt,

die Berufung zurÄ¼ckzuweisen.

Er verteidigt das angegriffene Urteil und seine Bescheide. Er hat zudem auf die nach Auskunft des Bundeszentralamtes fÄ¼r Steuern fortbestehende VerfÄ¼gungsberechtigung des KlÄgers zu 1. fÄ¼r das Konto der KlÄgerin zu 2., auf welches das Kindergeld weitergeleitet worden sei, hingewiesen.

Der Senat hat durch die damalige Berichterstatterin am 22. Februar 2017 einen ErÄrterungstermin (unter anderem) im hiesigen Verfahren durchgefÄ¼hrt. Auf die Niederschrift (GA Bl. 274 ff.) wird Bezug genommen.

Ein Versuch, vor dem GÄ¼terichter eine VerstÄ¼ndigung der Beteiligten zu ermÄ¼glichen, ist erfolglos geblieben.

Der Senat hat schlieÄlich den KlÄger zu 1. sowie die KlÄgerinnen zu 2. und 3. in der mÄ¼ndlichen Verhandlung ausfÄ¼hrlich gehÄ¼rt. Auf die diesbezÄ¼gliche Tonaufzeichnung wird Bezug genommen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten sowie zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf den Inhalt der Gerichtsakten sowohl zum hiesigen wie zu den Parallelverfahren [L 6 AS 90/20](#), [L 6 AS 92/20](#) und [L 6 AS 93/20](#) sowie der die Klägerinnen und den Kläger betreffenden Verwaltungsakten des Beklagten und der beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte verhandeln und entscheiden, obwohl der Beklagte in der mündlichen Verhandlung am 9. Juni 2021 nicht erschienen ist, nachdem dieser zu dem Termin ordnungsgemäß geladen worden war und nur seinerseits darum gebeten hatte, zu diesem keinen Vertreter entsenden zu lassen.

Die zulässige Berufung der Kläger zu 1. bis 3. gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 13. Mai 2014 [S 1 AS 670/12](#) ist unbegründet. Das Sozialgericht hat das auf die durchgängige Gewährleistung von Leistungen in der Zeit vom 16. Juni 2012 bis 30. November 2012 gerichtete Begehren der Klägerinnen zu 2. und zu 3. zu Recht abgewiesen. Das gilt im Ergebnis auch für das Begehren des Klägers zu 1.; allerdings war dessen Klage wegen der Unzulässigkeit einer hilfsweisen subjektiven Klageerhebung bereits unzulässig. Die erst im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erhobenen Klagen der Kläger zu 4. bis 7. sind unzulässig und waren daher auf Klage abzuweisen.

A. Mit ihrem jeweiligen Klagebegehren machen die Kläger jedenfalls nach den im Berufungsverfahren in sachgerechter Weise zuletzt gestellten Anträgen nur die ihnen jeweils individuell zustehenden Ansprüche geltend. Die Kläger zu 4. bis 7. sind dabei erst durch die in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gestellten Anträge zu Beteiligten des Verfahrens geworden.

1. Das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende ordnet die jeweiligen Leistungsansprüche individuell den einzelnen Hilfebedürftigen zu. Einen Rechtsanspruch der Bedarfsgemeinschaft oder auch die Möglichkeit, dass ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, namentlich der *pater familias*, im eigenen Namen (auch) die Ansprüche der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft geltend machen könnte, kennt das Grundsicherungsrecht nicht. Insbesondere wenn die Betroffenen anwaltlich vertreten sind, kommt auch die Auslegung einer im Namen bestimmter Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erhobenen Klage dahin, dass auf diese Weise Klage auch für andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erhoben werden soll mit der Folge, dass diese zu Aktivbeteiligten würden, nicht in Betracht; das gilt jedenfalls nach Ablauf der Übergangsfrist, die das Bundessozialgericht nach Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches Zweites Buch im Jahr 2005 vorübergehend anerkannt hatte und die den Beteiligten ermöglichen sollte, sich ohne Rechtsnachteil auf die prozessualen Folgen des neu geschaffenen Rechtsinstituts Bedarfsgemeinschaft einzustellen (vgl. ausfl. BSG, Urteil vom 7. November 2006 [B 7b AS 8/06 R](#), [BSGE 97, 217](#), Rn. 11 ff.).

Die Klager zu 4. bis 7. waren daher bis zu der im Rahmen der mandlichen Verhandlung vor dem Senat vorgenommenen Klageerweiterung am hiesigen Rechtsstreit nicht beteiligt. Auch wenn der bereits bei der erstinstanzlichen Klageerhebung formulierte Hilfsantrag von Ansprachen der Bedarfsgemeinschaft spricht, konnte dies angesichts der eindeutigen und namentlichen Benennung der Aktivbeteiligten, konkret die Klager zu 1. bis 3. (und den Klager zu 6., der aber nachfolgend zunachst wieder aus dem Verfahren ausgeschieden ist), durch die anwaltlich vertretenen Klager nicht in der Weise gedeutet werden, dass bereits damals (auch) im Namen der Klager zu 4., 5. und 7. Klage erhoben werden sollen. Auch das Sozialgericht ist hiervon richtigerweise nicht ausgegangen, ohne dass dies von Klagerseite beanstandet worden ware. Erst mit den in der mandlichen Verhandlung vor dem Senat gestellten insoweit als Klagenderung in Form der Klageerweiterung zu verstehenden und an [ 99 SGG](#) in Verbindung mit [ 153 Abs. 1 SGG](#) zu messenden Antragen sind die Klager zu 4. bis 7. zu Beteiligten des Verfahrens geworden.

2. Auf Grund der individuellen Zuordnung der Leistungsansprache knnen die Aktivbeteiligten eines Verfahrens (zulssigerweise) nur die jeweils ihnen individuell zustehenden Leistungen geltend machen. Regelmsig sind Klageantrage, die dies nicht eindeutig erkennen lassen, in diesem Sinne auszulegen.

Hinsichtlich des erstrangig gestellten Begehrens der Klagerinnen zu 2. und 3. kam dies zudem durchgngig bereits in der Formulierung der bei Klageerhebung, in der mandlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht und im Berufungsschriftsatz gestellten Antrage zum Ausdruck. Insoweit war von Anfang an hinreichend deutlich, dass jeweils nur die Klagerin zu 2. und die Klagerin zu 3. die ihnen individuell zustehenden Ansprache (selbst und in eigenem Namen) geltend machen wollten; die in der mandlichen Verhandlung vor dem Senat gestellten Antrage formulieren dies nur noch klarer.

Weniger eindeutig war dies bei dem Hilfsantrag des Klagers zu 1., so wie er ursprnglich und im Berufungsschriftsatz formuliert war, nachdem dort von einem Leistungsanspruch der Bedarfsgemeinschaft gesprochen wird. Die anwaltlich vertretenen Klager haben auf die Unzulssigkeit einer in Prozessstandschaft gefhrten Klage aber in der mandlichen Verhandlung vor dem Senat reagiert: Der anwaltliche Bevollmchtigte der Klager hat auch fr die Klager zu 4. bis 7. in eigener Person Antrage zur Entscheidung des Senats gestellt. Umgekehrt ist der Antrag des Klagers zu 1. nunmehr deutlich dahin formuliert, dass dieser nur die ihm individuell zustehenden und daher von ihm zulssigerweise geltend zu machenden Ansprache umfassen soll. An einem darber hinausgehenden prozessualen Begehren hat er jedenfalls nicht festgehalten.

B. Die Antrage der Klagerinnen zu 2. und 3. mssen ohne Erfolg bleiben. Dabei haben sie, nachdem der Beklagte im hiesigen Streitzeitraum Leistungen fr die Zeiten des Aufenthalts in A-Stadt (zumindest zu erheblichen Teilen, wenn auch nicht vollstndig) bereits gewhrt hat, ihren Antrag auf die Zeiten beschrnkt, fr die der Beklagte eine Leistungsbewilligung abgelehnt hat. Die in der mandlichen

Verhandlung gewählte Antragsformulierung bringt diese sich aus der Sache ergebende Beschränkung nunmehr deutlich zum Ausdruck.

I. Mit ihren Anträgen zielen die Klägerinnen zu 2. und 3. auf unter Berufung auf einen gewöhnlichen Wohnsitz in A-Stadt und eine ununterbrochen bestehende Haushaltsgemeinschaft mit den in A-Stadt lebenden Familienmitgliedern auch während der Zeiten ihres Aufenthalts im Internat in England auf die durchgängige Leistungsgewährung für den Streitzeitraum vom 16. Juni 2012 bis 30. November 2012, soweit Leistungen nicht bereits bewilligt sind.

1. Gegenstand des Verfahrens wegen des Begehrens der Klägerinnen zu 2. und 3. sind vor diesem Hintergrund neben dem angegriffenen Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 13. Mai 2014 im Verfahren [S 1 AS 670/12](#) zunächst die Bescheide vom 4. Juli 2012 und 17. Juli 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. August 2012, mit denen der Beklagte, wenn auch zumindest mit dem Bescheid vom 4. Juli 2012 zunächst nur vorläufig bei dem Bescheid vom 17. Juli 2012 ist dies jedenfalls nicht mehr eindeutig, Leistungen für den streitigen Zeitraum (nur) zu Gunsten des Klägers zu 1. und der Kläger zu 4. bis 7. bewilligt hat. Vor dem Hintergrund des mit diesem Bescheid einsetzenden Streites um die Ansprüche der Klägerinnen zu 2. und 3. und des auch für sie gestellten Leistungsantrags ist die auf die genannten Personen beschränkte Bewilligung zugleich als konkludente Ablehnung der Gewährung von Leistungen an die Klägerinnen zu 2. und 3. auszulegen; dies haben, wie sich im Widerspruchsverfahren gezeigt hat, offenbar auch die Beteiligten selbst so gesehen, so dass auch für den hiesigen ersten streitigen Leistungszeitraum an diesem Regelungsgehalt des Bescheides kein Zweifel besteht.

Dabei ist, obwohl die Leistungsbewilligung zu Gunsten der begünstigten Familienmitglieder im Bescheid vom 4. Juli 2012 zunächst nur vorläufig erfolgte, die Ablehnung möglicher Ansprüche der Klägerinnen zu 2. und 3. bereits durch diesen Bescheid als endgültig zu verstehen. Noch deutlicher wird dies durch den Widerspruchsbescheid vom 17. August 2012, nachdem der Beklagte seine ablehnende Widerspruchsentscheidung darauf gestützt hat, die Klägerinnen zu 2. und 3. erfüllten die Grundvoraussetzungen des [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II](#) nicht. Ein Anhaltspunkt dafür, dass diese rechtliche Beurteilung und die darauf gestützte Ablehnung in irgendeiner Weise unter dem Vorbehalt weiterer tatsächlicher Ermittlungen oder eines sonstigen Grundes für eine nur vorläufige Entscheidung gestanden haben könnte, ist auch und gerade aus dem Empfängerhorizont nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund ist von einem endgültigen Charakter der Ablehnungsentscheidung auszugehen. Unabhängig von späteren Änderungen beziehungsweise Bescheiden über endgültig zu bewilligende Leistungen an die durchgängig in A-Stadt lebenden Familienmitglieder behält dieser im Verhältnis zu den Klägerinnen zu 2. und 3. daher seinen Regelungsgehalt und hat sich nicht erledigt.

Wegen der zeitlichen Korrespondenz mit der Bewilligung für die anderen Familienmitglieder ist, obwohl eine Ablehnungsentscheidung regelmäßig keinen Dauerverwaltungsakt darstellt, ausnahmsweise von einer entsprechenden zeitlichen

Erstreckung der ablehnenden Regelung auszugehen. Allerdings hat der Beklagte diese Ablehnung mit den Bescheiden vom 12. und 13. September 2012 und vom 31. Oktober 2012 zum Teil korrigiert (dazu sogleich); soweit die damit verbundenen Leistungsbewilligungen reichen, entfalten die Ablehnungsbescheide keine Wirkung mehr; sie haben sich vielmehr insoweit erledigt.

2. Die KlÄgerinnen zu 2. und 3. haben nach dem fÄ¼r alle Familienmitglieder gestellten Erstantrag auf Grund des Umzugs nach A-Stadt weitere Leistungsanträge bei dem Beklagten â jeweils bezogen auf ihre Anwesenheitszeiten bei der Familie â gestellt, konkret am 14. Juli 2012 fÄ¼r ihren Aufenthalt in A-Stadt im Sommer 2012, am 10. September 2012 wegen der VerlÄngerung dieses Aufenthalts bis 4. September 2012 und am 16. Oktober 2012 fÄ¼r die Zeit vom 20. Oktober 2012 bis 4. November 2012. Der Beklagte hat diesbezÄ¼glich am 2. August 2012 zunÄchst einen ablehnenden Bescheid erlassen, durch die Bescheide vom 12. September 2012 und vom 13. September 2012 dann aber Leistungen fÄ¼r den Aufenthaltszeitraum im Sommer 2012 im beantragten Umfang, wenn auch nur vorläufig, bewilligt. FÄ¼r den Aufenthalt im Herbst 2012 hat er mit Bescheid vom 31. Oktober 2012 Leistungen, allerdings nur fÄ¼r die KlÄgerin zu 2., gewÄhrt.

Die KlÄgerinnen haben gegen den Bescheid vom 2. August 2012 am 24. August 2012 und â nur die KlÄgerin zu 3., da der KlÄgerin zu 2. Leistungen bewilligt waren â gegen den Bescheid vom 31. Oktober 2012 am 20. November 2012 Widerspruch eingelegt. Widerspruchsbescheide hierzu hat der Beklagte nicht erteilt; allerdings sind die Bewilligungsbescheide vom 12. und vom 13. September 2012 wegen der Aufenthaltszeit im Sommer als Abhilfe zu dem Widerspruch gegen den Bescheid vom 2. August 2012 zu werten sein. Das Sozialgericht ist auf die Bescheide und die damit zusammenhÄngende Problematik im angegriffenen Urteil nicht abgehandelt. Die KlÄgerinnen zu 2. und 3. haben sie â jedenfalls soweit in dem Bescheid vom 31. Oktober 2012 nicht zugleich mit der Bewilligung von Leistungen zu Gunsten der KlÄgerin zu 2. die Ablehnung gegenÄ¼ber der KlÄgerin zu 3. zu sehen ist â sinnvollerweise auch nicht zum Gegenstand ihrer Anträge gemacht: Eine Einbeziehung dieser Bescheide in das Anfechtungsbegehren war nicht geboten. Der Beklagte hat den Bescheid vom 2. August 2012 mit den Bescheiden vom 12. und 13. September 2012 â wenn auch nicht ausdrÄcklich â korrigiert, so dass der Bescheid keine Wirkung mehr entfaltet. Mit den Bescheiden vom 12. und 13. September 2012 selbst war ausschlieÃlich eine BegÄnstigung der KlÄgerinnen zu 2. und 3. verbunden: Der Beklagte hatte, wie gesehen, bereits zuvor durch die Bescheide vom 4. Juli 2012 und 17. Juli 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. August 2012 Leistungen zu ihren Gunsten fÄ¼r den gesamten streitigen Zeitraum abgelehnt. Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, dass mit den spÄteren, diese Ablehnung teilweise korrigierenden Bescheiden eine nochmalige und noch andauernde Beschwerde verbunden gewesen wÄre.Ä

Eine Ausnahme gilt jedoch (nur) fÄ¼r die KlÄgerin zu 3. hinsichtlich des Bescheides vom 31. Oktober 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar 2013, da sie die dort ausgesprochene Leistungsbewilligung nur zu Gunsten

der Klägerin zu 2. angesichts des gemeinsam mit dieser formulierten Leistungsverlangens für den Aufenthalt vom 20. Oktober 2012 bis 4. November 2012 als ablehnende Entscheidung ihr gegenüber verstehen konnte und musste. Soweit dieser Bescheid auch von der Klägerin zu 2. zum Gegenstand ihrer Anträge gemacht wurde, handelt es sich ersichtlich um ein Versehen.

Im Übrigen ist es ausnahmsweise nicht davon auszugehen, dass mit der jeweiligen Antragstellung eine Zusage hinsichtlich des im gerichtlichen Verfahren zulässigerweise streitigen Zeitraums einhergeht: Durch den Bescheid vom 4. Juli 2012 hat der Beklagte Leistungen zu Gunsten der Klägerinnen zu 2. und 3. für den gesamten streitigen Zeitraum abgelehnt. Die nachfolgend mehrfach wiederholte Antragstellung beruhte ersichtlich allein darauf, dass der Beklagte dies und vor allem eine persönliche Vorsprache der beiden Klägerinnen verlangt hatte, wenn sie Leistungen (zumindest) für die Zeiten ihrer Aufenthalte in A-Stadt erhalten wollten. Weder aus Sicht der Klägerinnen zu 2. und 3. noch aus der des Beklagten war vor diesem Hintergrund mit einem entsprechenden Vorgehen eine (zeitlich begrenzte) Neuantragstellung unter Aufgabe des (bereits abschließend beschiedenen) Leistungsanspruchs für den gesamten Bewilligungsabschnitt verbunden.

3. Die Klägerinnen zu 2. und 3. haben bei der Antragstellung in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat sinnvollerweise auch an ihren auf die Änderungsbescheide vom 15. Oktober 2012 und vom 27. Februar 2013 sowie den Widerspruchsbescheid vom gleichen Tag bezogenen Klageanträgen nicht festgehalten. Ihr Begehren zielt auf eine Verurteilung des Beklagten zu Leistungen dem Grunde nach für die Zeiträume, für welche dieser Leistungen bislang nicht bewilligt hat. Es war bereits aus ihrem Vorbringen über beide Instanzen nicht ersichtlich, dass sie (auch) die Höhe der Leistungen für die Zeiträume, in denen ihnen der Beklagte diese bereits gewährt hatte, beanstanden wollten; in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat haben sie dies (nur) zusätzlich klargestellt.

Vor diesem Hintergrund sind sie nur durch Bescheide beschwert, die sich (jedenfalls auch) als ausdrückliche oder konkludente Ablehnung ihres Leistungsverlangens dem Grunde nach verstehen lassen. Die bloße Änderung der Leistungsbewilligung der Höhe nach durch die Änderungsbescheide vom 15. Oktober 2012 und 27. Februar 2013 ist jedoch nicht als nochmalige Ablehnung der von den Klägerinnen zu 2. und 3. geltend gemachten Leistungen anzusehen. Aus dem insoweit maßgeblichen Empfängerhorizont und ersichtlich auch nach der Regelungsabsicht des Beklagten waren diese vielmehr so zu verstehen, dass auf diese Weise (tatsächlich nur) die Höhe der Leistungsbewilligung für die anderen Familienmitglieder abgeändert werden sollte. Die Klägerinnen zu 2. und 3. mussten diese daher nicht anfechten, um ihr Rechtsschutzziel zu erreichen.

4. Auch die (Teil-)Aufhebungs- und Erstattungsbescheide vom 9. Juli 2014 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 22. Oktober 2014 sind, jedenfalls soweit Ansprüche der Klägerinnen zu 2. und 3. betroffen sind, nicht zum Gegenstand des Verfahrens geworden und angesichts ihres auf die Gewährung von Leistungen

dem Grunde nach zielenden Begehrens für die Zeiten, für die der Beklagte Leistungen nicht bewilligt hatte, von den Klägerinnen sachgerechterweise nicht zum Gegenstand ihrer Anträge gemacht worden.

[Â§ 96 Abs. 1 SGG](#) (i.V.m. [Â§ 153 Abs. 1 SGG](#)) bewirkt bei (zeitlich) teilbaren Verwaltungsakten die Einbeziehung (nur), soweit der neu erlassene Bescheid mit dem streitbefangenen (zeitlich) übereinstimmt (vgl. zu teilbaren Verwaltungsakten allg. BSG, Urteil vom 28. Juni 2018 [B 5 RE 2/17 R](#), SozR 4-2600 Â§ 6 Nr. 17, Rn. 16). Diese bereits aus der Struktur des [Â§ 96 SGG](#) folgende Rechtsfolge ist, wie gerade die hiesige Verfahrenskonstellation verdeutlicht, zwingend, wenn sich ein Aufhebungsbescheid über mehrere Zeiträume erstreckt, die in unterschiedlichen Verfahren streitig sind.

Weiter haben Aufhebungs- und Erstattungsbescheide notwendig nur Zeiträume zum Gegenstand, für die Leistungen bewilligt waren, auch wenn dies im Wortlaut der inhaltlich nicht hinreichend bestimmten Bescheide vom 9. Juli 2014 nicht zum Ausdruck kommt, gilt dies der Sache nach zwingend auch für diesen. Es fehlt daher, da die Klägerinnen zu 2. und 3. im hiesigen Verfahren nur Leistungen geltend machen, soweit der Beklagte diese ganz abgelehnt hat, an einer zeitlichen Überschneidung des jeweiligen Aufhebungs- und Erstattungsbescheides mit den hier streitigen Ablehnungsbescheiden. [Â§ 96 Abs. 1 SGG](#) (i.V.m. [Â§ 153 Abs. 1 SGG](#)) greift nicht ein, so dass die Bescheide nicht zum Gegenstand des Verfahrens geworden sind und die Klägerin sie daher sachgerechterweise auch mit ihren Berufungsanträgen nicht angegriffen haben.

Nachdem es naheliegt, dass die Klägerinnen zu 2. und 3. wie auch die übrigen Kläger ihre gegen die Bescheide vom 9. Juli 2014 gerichteten und zum damaligen Zeitpunkt noch erstinstanzlich anhängigen Klagen im Rahmen des Gerichtsverfahrens nur deswegen zurückgenommen haben, weil sie übereinstimmend davon ausgegangen sind, diese seien Gegenstand des hiesigen Verfahrens, und in dieser Annahme durch fehlende Hinweise des Gerichts, dass dies zumindest problematisch sein könnte, bestärkt worden sein dürfte, sieht sich der Senat unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf ein faires Verfahren veranlasst, darauf hinzuweisen, dass jedenfalls die Aufhebungs- und Erstattungsregelungen noch im Rahmen von [Â§ 44](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) überprüfbar sein dürfte.

5. Die Klägerinnen zu 2. und 3. haben ihr Begehren in der mündlichen Verhandlung zutreffend als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, Â§ 56 SGG](#)) formuliert. Da der Senat über das Klagebegehren zu entscheiden hat, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein ([Â§ 123](#) i.V.m. [Â§ 153 Abs. 1 SGG](#)), war schon der schriftlich formulierte Berufungsantrag entsprechend zu verstehen.

II. Die Berufung ist angesichts des Streitgegenstandes, also der für nahezu ein halbes Jahr (abzüglich der Tage, für die eine Bewilligung bereits vorliegt) geltend gemachten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende die

Klägerinnen zu 2. und 3. in voller Höhe, nach [Â§ 143](#), [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) statthaft und auch im Übrigen zulässig, namentlich entsprechend den Anforderungen aus [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegt.

In diesem Zusammenhang ist nach dem Vermerk, der von der Leitung der Serviceeinheit des Senats auf der Berufungsschrift aufgebracht worden ist, zu Gunsten der Kläger davon auszugehen, dass diese, wie dort festgehalten, am 23. Juni 2014 beim Sozialgericht Kassel eingegangen ist, auch wenn der tatsächliche Hintergrund für die merklich spätere Vermittlung an den Senat nicht deutlich ist. Da der 23. Juni 2014 ein Montag und das angegriffene Urteil dem Bevollmächtigten der Kläger am 22. Mai 2014 zugestellt worden war, haben die Kläger die Berufungsfrist gewahrt (vgl. [Â§ 64 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SGG](#)).

Beide Klägerinnen waren zum Zeitpunkt der Berufungseinlegung bereits selbst prozessfähig, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt keine Bedenken hinsichtlich ihrer Zulässigkeit bestehen: Ein Beteiligter ist nach [Â§ 71 Abs. 1 SGG](#) prozessfähig, wenn er sich durch Verträge verpflichten kann. Minderjährige sind gemäß [Â§ 71 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) in eigenen Sachen prozessfähig, soweit sie durch Vorschriften des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind. Dabei setzt die sozialrechtliche Handlungsfähigkeit nach [Â§ 36 Abs. 1 Satz 1 SGB I](#) (nur) die Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres voraus, was auch bei der am xx. xxx 1999 geborenen Klägerin zu 3. zum Zeitpunkt der Berufungseinlegung am 23. Juni 2014 bereits der Fall war.

III. Die Berufung ist jedoch unbegründet. Die Klägerinnen zu 2. und 3. haben keinen Anspruch auf weitere Leistungen.

1. Das Sozialgericht ist zunächst zu Recht von der Zulässigkeit der Klage ausgegangen. Namentlich ist sie form- und fristgerecht entsprechend den Vorgaben aus [Â§ 87 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGG](#) erhoben worden.

Allerdings hatte die Klägerin zu 3. zum Zeitpunkt der Klageerhebung das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet; sie bedurfte daher der gesetzlichen Vertretung durch beide Elternteile, die im hiesigen Verfahren, an dem ihre Mutter bis zur Klageerweiterung in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht beteiligt war, nicht gesichert erscheint. Das kann im Einzelnen auf sich beruhen, nachdem die inzwischen volljährige Klägerin zu 3. in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat die Klageerhebung in ihrem Namen genehmigt hat und die Klageerhebung jedenfalls aus diesem Grunde wirksam ist. Eine Genehmigung wäre nur ausgeschlossen, wenn das Sozialgericht die Klage wegen unzureichender Vertretung als unzulässig behandelt hätte – was es nicht getan, vielmehr in der Sache entschieden hat.

2. Das Sozialgericht hat dem Begehren der Klägerinnen zu 2. und 3. auf Gewährung von weiteren Leistungen zu ihren Gunsten zu Recht in der Sache nicht entsprochen.

a) Rechtsgrundlage für den von ihnen jeweils geltend gemachten Anspruch sind die [Â§ 7 ff.](#), [Â§ 19 ff.](#) SGB II. Dabei würde der am xx. xxx 1995 geborenen Klägerin zu 2. ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II zustehen ([Â§ 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#)), der am xx. xxx 1999 geborenen Klägerin zu 3. ein Anspruch auf Sozialgeld ([Â§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#)).

b) Der von der Klägerin zu 2. geltend gemachte Anspruch auf Grundsicherungsleistungen für die Zeiten ihres Aufenthalts in England im Internat scheidet bereits daran, dass sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht, wie von [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II](#) verlangt, in Deutschland hatte.

aa) (1.) Wie für den Begriff des Wohnsitzes enthält der Allgemeine Teil des Sozialgesetzbuches auch für den des gewöhnlichen Aufenthalts eine für das gesamte Sozialrecht und damit auch das Grundsicherungsrecht maßgebliche Legaldefinition: Danach hat jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt ([Â§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I](#)).

Der gewöhnliche Aufenthalt unterscheidet sich vom Wohnsitz zunächst dadurch, dass er nicht voraussetzt, dass dem Betroffenen eine (und sei es noch so eingeschränkte) Wohnung zur Verfügung steht. Bei einem Aufenthalt in einem Internat oder in einer anderen Institution kann daher dort der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts liegen.

Auch ein gewöhnlicher Aufenthalt setzt allerdings voraus, dass der Betreffende am fraglichen Ort (beziehungsweise in einem bestimmten Gebiet) nicht nur vorübergehend verweilt. Maßgeblich ist also eine objektive zeitliche Komponente – wobei eine feste Grenze nicht existiert – und der grundsätzlich zukunfts offene Verbleib (vgl. nur BSG, Urteil vom 27. März 2020 – [B 10 EG 7/18 R](#) –, SozR 4-7837 Â§ 1 Nr. 9, Rn. 44): Dies schließt allerdings auch bei einem etwa durch die Dauer der Schulzeit von vornherein zeitlich begrenzten Aufenthalt zweck einen gewöhnlichen Aufenthalt nicht aus, wenn der Betroffene an dem Aufenthaltsort bis auf Weiteres den örtlichen Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen hat (vgl. nochmals BSG, Urteil vom 27. März 2020 – [B 10 EG 7/18 R](#) –, SozR 4-7837 Â§ 1 Nr. 9, Rn. 43; außerdem BSG, Urteil vom 12. April 2017 – [B 13 R 12/15 R](#) –, [BSGE 123, 98](#), Rn. 49). Ist dies der Fall, so stellt auch eine vorübergehende Abwesenheit vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts diesen nicht in Frage, sofern eine gewisse Stetigkeit und Regelmäßigkeit erhalten bleibt; dementsprechend ist mit vorübergehenden Aufenthalten an einem anderen Ort etwa für einen Urlaub oder Besuche bei der Familie oder bei Freunden regelmäßig kein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts verbunden (vgl. BSG, Urteil vom 31. Oktober 2012 – [B 13 R 1/12 R](#) –, [BSGE 112, 116](#), Rn. 30).

Wie beim Wohnsitz ist das (Fort)Bestehen eines gewöhnlichen Aufenthalts anhand einer prognostischen Einschätzung unter Einbeziehung aller Umstände zu beurteilen (vgl. wiederum BSG, Urteil vom 27. März 2020 – [B 10 EG 7/18 R](#) –, SozR 4-7837 Â§ 1 Nr. 9, Rn. 45; BSG, Urteil vom 31. Oktober 2012 – [B 13 R 1/12 R](#)

â□□, [BSGE 112, 116](#), Rn. 25 f.); dies gilt im Sinne einer fiktiven Prognose selbst dann, wenn der gewÃ¶hnliche Aufenthalt â□□ wie im vorliegenden Verfahren â□□ fÃ¼r einen zurÃ¼ckliegenden Zeitraum zu ermitteln ist (vgl. BSG, Urteil vom 1. MÃ¤rz 2018 â□□ [B 8 SO 22/16 R](#) â□□, SozR 4-3250 Â§ 14 Nr. 28, Rn. 20).Ã

(Nur) im Rahmen dieser prognostischen EinschÃtzung der Entwicklung kann auch der Wille des Betroffenen (oder seiner Sorgeberechtigten) von Bedeutung sein (vgl. BSG, Urteil vom 16. Oktober 1986 â□□ [12 RK 13/86](#) â□□, [BSGE 60, 262](#)), so wenn eine lÃngere Verweildauer (zwar unsicher ist, aber immerhin) als gut mÃglich in Betracht kommt und fÃ¼r die daran anknpfende EinschÃtzung des weiteren Verlaufs daher die individuellen PlÃne des Betroffenen zentrales Gewicht bekommen (vgl. BSG, Urteil vom 12. Dezember 2017 Â [B 11 AL 21/16 R](#) â□□, [BSGE 125, 38](#), Rn. 11). GrundsÃtzlich ist es dagegen im Rahmen von [Â§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I](#) unerheblich, ob der Aufenthalt freiwillig erfolgt; fÃ¼r den (gewÃhnlichen) Aufenthalt ist vielmehr das rein tatsÃchliche Verweilen maÃgeblich (vgl. BSG, Urteil vom 19. November 1965 â□□ [1 RA 154/62](#) â□□; BSG, Urteil vom 28. Juni 1984 â□□ [3 RK 27/83](#) â□□, [SozR 2200 Â§ 205 Nr. 56](#)). Auch die melderechtlichen VerhÃltnisse haben allenfalls indizielle Bedeutung.

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Annahme eines gewÃhnlichen Aufenthalts kÃnnen an mehreren Orten gleichzeitig gegeben sein; das setzt allerdings â□□ nahezu â□□ gleichgewichtige Verbindungen zu beiden Orten voraus. In aller Regel wird man im Rahmen des Grundsicherungsrechts diesbezÃglich eine Entscheidung zu treffen und daher auf den Ort mit den engsten Beziehungen zurÃ¼ckzugreifen haben (vgl. so auch Leopold, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§ 7 â□□ Stand: 5. Januar 2021 â□□ Rn. 82).

Ãberdies wird diskutiert, ob der â□□ in sehr unterschiedlichen Kontexten verwendete â□□ Begriff des gewÃhnlichen Aufenthalts durch den jeweiligen Sachzusammenhang â□□eingefÃhrtâ□□ wird, also unterschiedlichen Gehalt annehmen kann (vgl. zur sog. â□□EinfÃhrungslehreâ□□ Hengelhaupt, in: Hauck/Noftz, SGB III, Â§ 327 â□□ Stand: Januar 2021 â□□ Rn. 133; krit. inzwischen auch BSG, Urteil vom 30. Januar 2013 â□□ [B 4 AS 54/12 R](#) â□□, [BSGE 113, 60](#)). GrundsÃtzlich legt die Funktion des Ersten Buches als Allgemeiner Teil des Sozialgesetzbuches nicht nahe, fÃ¼r die verschiedenen Teilbereiche des Sozialgesetzbuches unterschiedliche Begriffe zu entwickeln; allerdings spricht, ohne dass damit eine dogmatisch andere Bestimmung des Begriffs verbunden wÃre, der steuerfinanzierte und auf die Existenzsicherung im Inland zielende Charakter der Grundsicherungsleistungen tendenziell gegen einen Leistungsexport ins Ausland (vgl. in diesem Sinne Leopold, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§ 7 â□□ Stand: 5. Januar 2021 â□□ Rn. 73).

Im Rahmen dieser allgemeinen GrundsÃtze hat das Bundessozialgericht (vgl. Urteil vom 28. Mai 1997 â□□ [14/10 RKg 14/94](#) â□□, [SozR 3-5870 Â§ 2 Nr. 36](#), Rn. 13; enger: BSG, Urteil vom 17. Dezember 1981 â□□ [10 RKg 12/81](#) â□□, [BSGE 53, 49](#)) in einem kindergeldrechtlichen Verfahren zu Zeiten ausbildungsbedingter Abwesenheit ausgefÃhrt, der Aufenthalt eines Kindes im Ausland zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung berÃhrt den Anspruch des weiterhin in Deutschland

lebenden Elternteils auf Gewährung von Kindergeld nicht, wenn der Aufenthalt zeitlich begrenzt und die Rückkehrmöglichkeit gegeben sei. Die mit einer Internatsunterbringung verbundene räumliche Trennung von den Eltern bedinge allein keine Auflösung der familiären Bindungen und bringe allein keine Verlagerung des Schwerpunkts der Lebensverhältnisse an den Ort des Internats mit sich. Dabei seien von der Rechtsprechung Zeiträume von drei und auch von fünf Jahren als unbedenklich angesehen worden. Auf der anderen Seite reiche die Feststellung, dass ein Auslandsaufenthalt ausschließlich der Durchführung einer bestimmten Maßnahme (wie zum Beispiel der Schul- oder Berufsausbildung) diene, er deshalb von vornherein zeitlich beschränkt sei und der Betroffene die Absicht habe, nach dem Abschluss der Maßnahme an den bisherigen Wohnort oder gar in die elterliche Wohnung zurückzukehren, allein nicht aus, vom Fortbestand des bisherigen Wohnsitzes während des Auslandsaufenthalts auszugehen. Die Feststellung der Rückkehrabsicht besage grundsätzlich nichts darüber, ob der Inlandswohnsitz und Gleiches muss für den gewöhnlichen Aufenthalt gelten während des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes beibehalten oder aufgegeben und nach der Rückkehr neu begründet werde. Der Inlandswohnsitz (beziehungsweise entsprechend der gewöhnliche Aufenthaltsort im Inland) werde in solchen Fällen nur dann beibehalten, wenn der Betroffene entweder seinen Lebensmittelpunkt weiterhin am bisherigen Wohnort habe (keine Wohnsitzänderung am beziehungsweise Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthalts an den Ort des Auslandsaufenthalts) oder er zwar keinen einheitlichen Lebensmittelpunkt mehr habe, er aber nunmehr über zwei Schwerpunkte der Lebensverhältnisse verfüge und einer davon am bisherigen Wohnort liege (zwei Wohnsitze beziehungsweise Orte des gewöhnlichen Aufenthaltes). Bei Auslandsaufhalten, die auf eine Dauer von nicht mehr als einem Jahr angelegt seien, könne im Regelfall davon ausgegangen werden, dass ein Schwerpunkt der Lebensverhältnisse weiterhin am bisherigen Wohnort und beziehungsweise am Ort des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts liege, sofern Vorsorge dafür getroffen sei, dass eine dauerhafte Rückkehr jederzeit möglich sei. Ansonsten aber, also bei von vornherein auf mehr als ein Jahr angelegten Auslandsaufhalten, reichten die Feststellung der Rückkehrabsicht und der Möglichkeit der jederzeitigen Rückkehr in die Wohnung allein nicht aus, um die Aufrechterhaltung des Inlandswohnsitzes und Gleiches muss wiederum für den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gelten anzunehmen. Auch kurzzeitige Besuche und sonstige kurzfristige Aufenthalte zu Urlaubs-, Berufs- oder familiären Zwecken, die nicht einem Aufenthalt mit Wohncharakter gleichkämen und daher nicht zwischenzeitliches Wohnen in der bisherigen Wohnung bedeuteten, änderten daran nichts.

(2.) Ausgehend von diesen Maßstäben und unter Berücksichtigung aller insoweit maßgeblichen Umstände des Einzelfalles haben die Klägerinnen zu 2. und 3. im streitigen Zeitraum keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gehabt.

Zu Gunsten ihrer Rechtsposition lassen sich folgende Umstände anführen: Ein wichtiger, aber nach Auffassung des Senats allein nicht ausschlaggebender Gesichtspunkt ist sicherlich, dass beide Klägerinnen im Streitzeitraum noch minderjährig waren, was eine Orientierung auf die Familie im Regelfall nahelegt.

Weiter sind beide offenbar regelmässig in den Ferien zur Familie nach A-Stadt gefahren. Hinzu kommt, dass nach Aktenlage plausibel ist, dass sie bei längeren Krankheiten ebenfalls versucht haben, zur Familie zu kommen und sich dort versorgen zu lassen. Zudem haben die Klägerinnen zu 2. und 3. geltend gemacht, der Kontakt zu den Eltern sei auch während des Aufenthalts in England über Telefon und Internet eng gewesen. Weiter haben sie vorgebracht, ihr Kinderzimmer sei durchgängig für sie vorgehalten worden.

Auf der anderen Seite haben die Klägerinnen zu 2. und 3. den deutlich überwiegenden Teil des Jahres in Großbritannien verbracht und waren oft über längere Zeit nicht in Deutschland, so dass sich ihr alltägliches Leben ganz überwiegend in England abgespielt haben muss. Weiter war der Aufenthalt jedenfalls nach dem ersten, von den Klägerinnen als Probejahr geschilderten Schuljahr 2011/12 von vornherein auf mehrere (Schul-)Jahre angelegt, und zwar bis zum Abschluss der Schulausbildung und damit bis zu einem Alter, in dem Jugendliche und junge Erwachsene weitgehend selbständig geworden sind und sich anschließend beruflich oder hinsichtlich ihrer weiteren Ausbildung und allgemein ihres weiteren Lebensweges neu orientieren können und müssen. Das gilt auch bereits für den hier streitigen Zeitraum: Die Kläger zu 1. bis 3. haben diesbezüglich bei ihrer persönlichen Anhörung vor dem Senat übereinstimmend und glaubhaft bekundet, das erste Jahr, also das Schuljahr 2011/12, während dessen die Klägerinnen zu 2. und 3. das Internat in England besucht hatten, sei gewissermaßen zur Probe erfolgt. Ab dem nachfolgenden Schuljahr und damit ab dem Beginn der streitigen Zeiten sei aber der Internatsbesuch in England bis zum Schulabschluss und damit für einen Zeitraum von mehreren Jahren geplant gewesen. Damit war prognostisch sogar eine anschließende Rückkehr nach A-Stadt und in das dort vorgehaltene Kinderzimmer alles andere als selbstverständlich.

Zudem ist nicht zu übersehen, dass die Klägerinnen zu 2. und 3. seit dem Jahr 2011 und also bereits vor dem Umzug der Familie nach A-Stadt im Juni 2012 das Internat in England besuchten. Eine irgendwie geartete nähere Bindung an den (neuen) Wohnort der Familie liegt daher fern und es erscheint auch nicht plausibel, dass dieser abgesehen von dem Kontakt zur Familie selbst bei den zumeist nur kurzen Ferienaufenthalten entstanden sein könnte.

Von erheblicher Bedeutung ist schließlich, dass die Klägerinnen abgesehen von wenigen krankheitsbedingten Aufenthalten nur während der Ferien nach A-Stadt gekommen sind. Die regelmäßige Anwesenheit an Wochenenden, die zu einer gewissen Vertrautheit mit dem und dem Aufbau von Lebensbeziehungen am Wohnort der Eltern notwendig ist, fehlt.

Vor diesem Hintergrund lässt sich ein gewöhnlicher Aufenthalt der Klägerinnen zu 2. und 3. in A-Stadt im streitigen Zeitraum nicht feststellen. Dabei tragen die Klägerinnen die materielle Beweislast für die geltend gemachten Leistungsansprüche, so dass die Berufung der Klägerin zu 2. jedenfalls für die Zeit des tatsächlichen Aufenthalts in England sogar dann ohne Erfolg bleiben müsste, wenn der Senat insofern weniger weitgehend von einer nicht

abschließend aufklärbaren Situation ausginge.

(3.) Für die Zeiten des Aufenthalts in England kommt jedenfalls bei der Klägerin zu 2. von vornherein ein Verzicht auf das Erfordernis des gewöhnlichen Aufenthalts in A-Stadt und damit gegebenenfalls in einer temporären Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern und den durchgängig in A-Stadt lebenden Geschwistern auch ein Verzicht auf das Erfordernis des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland nicht in Betracht. Diese gesetzliche Leistungsvoraussetzung lässt sich für die über 15-jährige Klägerin zu 2., wenn überhaupt, nur mit Blick auf den Zweck und die daraus folgenden Besonderheiten der temporären Bedarfsgemeinschaft überwinden, namentlich dem wertungsmäßigen Gleichlauf der Annahme einer temporären Bedarfsgemeinschaft sprechenden Gründe bei Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren und unter 15-jährigen Sozialgeldbeziehern zum einen und der von vornherein fehlenden Vermittelbarkeit während der voraussetzungsgemäß nur kurzzeitigen Aufenthalte bei dem sorge- beziehungsweise umgangsberechtigten Elternteil zum anderen; eine generelle Korrektur des bei existenzsichernden Leistungen nicht verfassungswidrigen und nicht europarechtswidrigen Aufenthaltserfordernisses aus [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II](#) kommt dagegen nicht in Betracht.

bb) Mögliche Ansprüche auf Grund einer temporären Bedarfsgemeinschaft sind im hiesigen Verfahren und für die Klägerin zu 2. nicht zu prüfen, weil der Beklagte sie für den hiesigen Streitzeitraum zu ihren Gunsten bereits vollständig anerkannt hat.

c) Auch der Klägerin zu 3. steht ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im streitigen Zeitraum nicht zu.

aa) Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts ist bei der Klägerin zu 3., da sie im Streitzeitraum das 15. Lebensjahr nicht vollendet hatte, ein gewöhnlicher Inlandsaufenthalt nicht zu verlangen; jedenfalls geht das Bundessozialgericht für nicht-erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die dementsprechend einen Anspruch auf Sozialgeld nach [Â§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) haben, davon aus, dass die Voraussetzungen des [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) nicht erfüllt sein müssen; das Erfordernis eines gewöhnlichen Aufenthalts werde durch die Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft ersetzt (vgl. BSG, Urteil vom 28. Oktober 2014 – [B 14 AS 65/13 R](#) –, [BSGE 117, 186](#), Rn. 18).

Zur Bedarfsgemeinschaft (mit den Klägern zu 1. und 4. bis 7.) gehören nach [Â§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II](#) die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können. Zum Begriff der Haushaltsgemeinschaft nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug auf die zutreffenden und an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts anschließenden Ausführungen des Sozialgerichts ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Jedenfalls von einer durchgängigen Zugehörigkeit der Klägerin zu 3. zum Haushalt der Eltern ein Verzicht auf die temporäre

Bedarfsgemeinschaft unter bb) â kann danach nicht ausgegangen werden.

Die (durchgÃngige) ZugehÃrigkeit der KlÃgerin zu 3. (und ebenso natÃrlich auch der KlÃgerin zu 2.) zu einer Haushaltsgemeinschaft mit Eltern und Geschwistern in A-Stadt scheitert an den gleichen tatsÃchlichen UmstÃnden, die dazu fÃhren, dass von einem gewÃhnlichen Aufenthalt in A-Stadt nicht ausgegangen werden kann; jedenfalls kann (auch) die ZugehÃrigkeit zum Haushalt nur bejaht werden, wenn die entsprechende Wohnung den Lebensmittelpunkt bildet, was bei einem Internatsbesuch zu den gleichen Differenzierungen fÃhrt wie die Frage nach dem gewÃhnlichen Aufenthalt (vgl. einerseits BSG, Urteil vom 19. Oktober 2016 â [B 14 AS 40/15 R](#) â, SozR 4-1500 Â§ 75 Nr. 24, Rn. 22: HaushaltszugehÃrigkeit bejaht bei einem Kind, das fÃr ein Jahr in einem Internat untergebracht war und regelmÃÃig in den Ferien und an den Wochenenden bei seiner Mutter wohnte, ebs. als Vorinstanz: Bay. LSG, Urteil vom 23. Juli 2015 â [L 7 AS 594/14](#) â, juris; andererseits BSG, Urteil vom 6. August 2014 â [B 4 AS 55/13 R](#) â, [BSGE 116, 254](#), Rn. 31: HaushaltszugehÃrigkeit abgelehnt bei einem volljÃhrigen Kind, das sich nur wÃhrend der SchlieÃzeiten eines Internats bei der Mutter aufhielt). Dabei wird die ZugehÃrigkeit zum Haushalt, die in eher noch stÃrkerem MaÃe das tatsÃchliche Wohnen in der entsprechenden Wohnung voraussetzt, tendenziell sogar eher entfallen als der gewÃhnliche Aufenthalt (abl. zur HaushaltszugehÃrigkeit wÃhrend eines Internatsaufenthalts z.B. auch Leopold, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, Â§ 7 â Stand: 5. Januar 2021 â Rn. 256; SG Augsburg, Urteil vom 17. Januar 2006 â [S 1 AS 386/05](#) â, juris; Gerenkamp, in: Mergler/Zink, Hdb. Grundsicherung â Teil I, SGB II, Â§ 7 Rn. 41; weiter dagg. Geiger, in: MÃnder/Geiger, LPK-SGB II â Grundsicherung fÃr Arbeitsuchende, 7. Auflage 2021, Â§ 7 Rn. 102). Dass auch der Gesetzgeber regelmÃÃig davon ausgeht, dass zwischen haushaltsangehÃrigen Kindern und Kindern, die internatsmÃÃig untergebracht sind, unterschieden werden kann und muss, zeigt sich, wenn auch in anderem Zusammenhang, etwa an den Regelungen Ãber die HÃhe der AusbildungsfÃrderleistungen (vgl. z.B. [Â§ 124 SGB III](#) und daran anknÃpfend P. Becker, SGB 2016, 607, 608).

bb) Auch hat die KlÃgerin zu 3. keine Ãber die bereits bewilligten hinausgehenden AnsprÃche auf der Grundlage einer temporÃren Bedarfsgemeinschaft. Zu ihren Gunsten hat der Beklagte diese durch die Bescheide vom 12. und 13. September 2012 (nur fÃr die Zeit vom 13. Juli bis zum 4. September 2012 akzeptiert; die Bewilligung fÃr den Aufenthaltszeitraum im Herbst beschrÃnkte sich dagegen auf die KlÃgerin zu 2., weil nur diese, nicht aber die KlÃgerin zu 3. persÃnlich bei dem Beklagten vorgesprochen hatte.

Das Fehlen eines gewÃhnlichen Aufenthalts und auch das einer (regelmÃÃigen) Haushaltsgemeinschaft ist in diesem Zusammenhang allerdings unschÃdlich. Vielmehr werden diese durch die ZugehÃrigkeit zur temporÃren Bedarfsgemeinschaft ersetzt (vgl. BSG, Urteil vom 28. Oktober 2014 â [B 14 AS 65/13 R](#) â, [BSGE 117, 186](#), Rn. 18).¹

Entsprechende AnsprÃche hÃngen â entgegen der Auffassung des Beklagten â rechtlich auch nicht davon ab, ob und gegebenenfalls wann die KlÃgerin zu 3.

dort persönlich vorgesprochen hat. Ein solches, der Notwendigkeit der persönlichen Arbeitslosmeldung im Arbeitsförderungsrecht entsprechendes Erfordernis ist dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch nicht zu entnehmen. Die persönliche Vorsprache könnte daher allein unter Nachweisgesichtspunkten von Gewicht sein. Für den noch streitigen Zeitraum im Herbst 2012 liegen allerdings Flugunterlagen für den Hinflug am Abend des 20. Oktober und den Rückflug am Morgen des 4. November 2012 vor, so dass der Senat für diesen Zeitraum keine Zweifel an einem Aufenthalt bei der Familie in A-Stadt hat.

Allerdings vermag sich der Senat von der Hilfebedürftigkeit der Klägerin zu 3. und Gleiches würde selbstverständlich für die Klägerin zu 2. gelten, wenn man, anders als der Senat, von einem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland ausgeht nicht zu überzeugen.

Zur Hilfebedürftigkeit ist vorab darauf hinzuweisen, dass bei einem Leistungsanspruch (nur) auf Grund des Rechtsinstituts der temporären Bedarfsgemeinschaft und damit für die Zeiten des Aufenthalts in A-Stadt nur der Regelbedarf und gegebenenfalls auch hier allerdings nicht ersichtliche Mehrbedarfe zu berücksichtigen wären. (Hier) Bedarfe für Unterkunft und Heizung, die wegen der Wahrnehmung des Umgangs eines sorge-beziehungsweise umgangsberechtigten Elternteils mit seinem Kind entstehen, stellen dagegen einen zusätzlichen Bedarf dieses Elternteils dar und sind nicht dem Wohnbedarf des Kindes zuzurechnen, wenn dieses seinen Lebensmittelpunkt an einem anderen Ort hat (vgl. BSG, Urteil vom 17. Februar 2016 [B 4 AS 2/15 R](#), SozR 4-4200 § 22 Nr. 89, Rn. 16 ff.). Auf diesen Bedarf wäre das für die Klägerin zu 3. (und Gleiches würde gegebenenfalls für die Klägerin zu 2. gelten) gezahlte Kindergeld anteilig für die Tage des Aufenthalts in A-Stadt ihrem Bedarf anzurechnen: In einem derartigen Falle ist für einen gesamten Kalendermonat gezahltes Einkommen ebenso wie der Bedarf anteilig auf die Zeiten des Leistungsanspruchs einerseits und die Zeiten ohne Anspruch andererseits aufzuteilen (vgl. nur Hengelhaupt, in: Hauck/Noftz, SGB II, [§ 41 SGB II](#) Stand: Februar 2021 Rn. 130; Kallert, in: Gagel, SGB II/SGB III, [§ 41 SGB II](#) Stand der Einzelkommentierung: September 2017 Rn. 20 f.). Da der Regelbedarf im Jahr 2012 für die Klägerin zu 2. monatlich 287,- Euro, für die Klägerin zu 3. monatlich 251,- Euro das Kindergeld überstieg, wäre, wenn das Kindergeld, aber kein sonstiges Einkommen auf den Bedarf anzurechnen wäre, von einem (allerdings geringen) Restbedarf für die Tage des Aufenthalts in A-Stadt auszugehen.

Auch allgemein und damit sogar wenn man von einem durchgängigen gewöhnlichen Aufenthalt in A-Stadt und dem Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft ausgeht kann sich der Senat von der Hilfebedürftigkeit der Klägerin zu 3. und ebenso der Klägerin zu 2. jedoch nicht überzeugen.

Entscheidender Gesichtspunkt ist dabei, dass die Familie nicht nur in der Lage war, durchgängig den kostspieligen Internatsaufenthalt der Klägerinnen zu 2. und 3. in England (und ihres Bruders G. in Südafrika) zu ermöglichen beziehungsweise

entsprechende Mittel zu mobilisieren, sondern dies auch gelungen ist, wenn den übrigen Familienmitgliedern Mittel für den allgemeinen Lebensunterhalt fehlten (so die von dem Bruder der Klägerin zu 4. im Januar 2013 [vgl. LA Bl. 532], von Herrn K. im September 2012 und im Oktober 2013 von Mr./Mme. K. K. beziehungsweise R. R. [vgl. LA 753] zur Verfügung gestellten Mittel).

Dabei machen die Kläger zwar geltend, dass die entsprechenden Gelder ihnen nur darlehensweise zugeflossen seien und daher unberücksichtigt zu bleiben hätten. Dem vermag der Senat jedoch nicht zu folgen: Schon die Ausgestaltung der Darlehensverträge, die überwiegend die Rückzahlungspflicht an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Klägers zu 1. beziehungsweise der Familie knüpfen, führt dazu, dass eine ernstliche und zivilrechtlich durchsetzbare Rückzahlungsverpflichtung nicht erkennbar ist (vgl. zu dieser Voraussetzung für die Aufrechterlassung ansonsten anrechnungspflichtiger Einnahmen wegen ihres Darlehenscharakters grds. BSG, Urteil vom 17. Juni 2010 – B 4 AS 46/09 R – , [BSGE 106, 185](#)); dies muss zu einer Anrechnung der Mittel führen, auch wenn man grundsätzlich den diesbezüglichen Vortrag der Kläger zugrunde legt, so dass insoweit weitere Ermittlungen nicht geboten sind.

Im übrigen ist selbst in dem Fall, in dem die Rückzahlung nach den vorgelegten Unterlagen anders gehandhabt werden sollte, nämlich im Fall der ersten mit Hr. K. im Jahre 2011 getroffenen Vereinbarung, eine ernstliche Rückzahlungsverpflichtung nicht ersichtlich. Hierzu haben die Kläger, um die Ernstlichkeit des Darlehenscharakters zu verdeutlichen, schon gegenüber dem Beklagten unter Vorlage entsprechenden E-Mail-Verkehrs (vgl. LA Bl. 415 ff.) vorgetragen, die Rückführung des im Jahre 2011 aufgenommenen Darlehens sei ihnen nicht wie ursprünglich vereinbart möglich gewesen; daher seien sie mit der Bitte an den Darlehensgeber – der zugleich der Vermieter ihrer A-Stadter Wohnung ist – herantreten, das Darlehen zu verweigern. Das habe dieser aber nicht akzeptieren wollen, sondern auf der monatlichen Zahlung von zumindest 200,- Euro statt verabredeter 600, € bestanden. Da ihnen auch dies nicht möglich gewesen sei, hätten sie ab Januar 2013 immerhin monatliche Zahlungen in Höhe von 100,- Euro aufgenommen. Mit diesem Vortrag kaum vereinbar ist allerdings die von den Klägern vorgelegte Liste mit Darlehen (LA Bl. 562), wonach eben Hr. K. ihnen im September 2012 und im Mai 2013 noch zweimal Geld geliehen hat, obwohl er gerade in diesem Zeitraum nicht bereit gewesen sein soll, die Rückzahlung des früheren Darlehens auszusetzen. Die Ernstlichkeit von dessen Rückzahlungsverlangen lässt sich daher mit der behaupteten fehlenden Bereitschaft Ende des Jahres 2012, die Rückzahlung des schon gegebenen Darlehens zu stunden, kaum belegen. Dies gilt nur umso mehr, als die Vereinbarung zu den im Mai 2013 von Herrn K. zur Verfügung gestellten Mitteln anders als die frühere, aber in Übereinstimmung mit den sonst von den Klägern vorgelegten Darlehensunterlagen die Rückzahlung (nur) nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Kläger vorsieht. In auffälligem Kontrast zu der behaupteten Rückzahlung des von Hr. K. vermeintlich als Darlehen gegebenen Geldbetrags durch – in den Kontoauszügen (vgl. z.B. LA Bl. 1002 ff.) als –Darlehen Tilgung bezeichnete – Zahlungen von jeweils 100,- Euro monatlich steht zudem, dass dieser unter dem 9. Mai 2014 gegenüber dem Beklagten bestätigt

hat, jedenfalls die im Jahr 2014 erfolgten Zahlungen von 100,- Euro monatlich seien auf den noch offenen Kautionsanspruch erfolgt (vgl. LA Bl. 1023R). Eine überzeugende Erklärung, die gleichzeitig die Ernstlichkeit der Rückzahlungsverpflichtung aus dem Darlehen nicht in Zweifel ziehen würde, zu der Frage, warum die Zahlung, die doch der Rückzahlung des Darlehens dienen sollte, nunmehr als Zahlung auf den Kautionsanspruch deklariert wurde, ist nicht ersichtlich und haben die Kläger auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht geben können; vielmehr lässt gerade die dem Kläger zu 1. nicht mehr erinnerliche Aufteilung der Zahlungen auf Kautions- und Darlehensrückzahlungsanspruch daran zweifeln, ob überhaupt ein vollständiger Überblick über die Höhe der vermeintlichen Schulden bestand, was aber ersichtlich zwingende Voraussetzung für eine ernstliche Rückzahlungsverpflichtung wäre.

Der Vollständigkeit halber und ohne dass es hierauf noch ankommt, sei darauf hingewiesen, dass auch die Gestaltung des mit dem Bruder der Klägerin zu 4. unter dem 6. Januar 2013 geschlossenen Vertrags (LA Bl. 532) wenig plausibel erscheint: Er sah die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 2.800,- Euro vor, wobei ein Betrag von 1.000,- Euro am gleichen Tag bar ausgezahlt worden sei; der Restbetrag werde in monatlichen Raten von je 600,- Euro zur Deckung von monatlichen Ausgaben überwiesen, und zwar jeweils am 5. eines jeden Monats; die letzte Rate hätte danach am 5. April 2013 ausgezahlt werden müssen. Hiermit passt ersichtlich nicht zusammen, dass nach dem Vertrag das Darlehen innerhalb von 6 Monaten vollständig erstmals zum 05.03.2013 zurückzahlen sei, so dass am 5. März und am 5. April 2013 gleichzeitig die Auszahlung weiterer Raten und die Rückzahlung des Darlehens hätte erfolgen müssen.

Weiter können auch die Darlegungen der Kläger in der mündlichen Verhandlung zur späteren Rückzahlung der Gelder für den Internatsbesuch eine ernstliche Rückzahlungsverpflichtung nicht belegen: Zunächst genügt die tatsächliche Rückzahlung Jahre später nicht, um eine ernstliche und rechtsverbindliche Rückzahlungsverpflichtung bereits beim Zufluss und im streitigen Zeitraum zu belegen; auch der Senat bezweifelt in diesem Zusammenhang nicht, dass die Kläger den Wunsch hatten, die Mittel, wenn wirtschaftlich möglich, auszugleichen, ohne dass sich daraus allerdings eine belastbare rechtliche Verpflichtung ergeben würde. Weiter haben die Kläger in der mündlichen Verhandlung zwar Unterlagen dazu vorgelegt, dass der Ehemann der Klägerin zu 3. auf die Rückzahlung eines bisher gar nicht bekannten Darlehens für die Schulkosten seiner Ehefrau und der Klägerin zu 2. verzichtet und die von Hr. K. gegebenen Gelder für die Klägerin zu 3. ausgeglichen habe. Für die Klägerin zu 2. sei, so die Kläger, ein Ausgleich des von Hr. K. gegebenen Darlehens ebenso durch monatliche Zahlungen von 300,00 Euro erfolgt. Belege zu diesen Zahlungen haben die Kläger trotz ausdrücklicher Aufforderung zur möglichst vollständigen Vorlage von Unterlagen zur Rückführung der Darlehen nicht beigebracht. Gänzlich unkonkret blieben auch die Angaben in der mündlichen Verhandlung zu der ebenfalls behaupteten Rückzahlung der von Herrn L. L. gegebenen Mittel.

Dazu sind weder Unterlagen vorgelegt worden noch konnte der Klager zu 1. angeben, wann und aus welchen Mitteln die Ruckzahlung erfolgt sei – das Vermogen angesichts der Hohe der Summe, um die es sich gehandelt hat, nicht zu uberzeugen, so dass auch insofern jedenfalls nicht feststellbar ist, dass eine ernstliche Ruckzahlungspflicht bestanden hatte (und erfullt worden ware).

Weitere Unklarheiten, auf die es aber gar nicht mehr ankommt, bestehen etwa mit Blick auf die deutlich unterschiedliche Gestaltung des Darlehensvertrags mit Hr. L. L., wie er zu den Leistungsakten des Beklagten gereicht wurde einerseits (vgl. LA Bl. 354) und wie er nach den von der Staatsanwaltschaft aufgefundenen Unterlagen gestaltet war andererseits (vgl. Akte der Staatsanwaltschaft Bl. 5).

Schon aus diesem Grunde lasst sich Hilfebedurftigkeit der Klagerin zu 3. und ebenso der Klagerin zu 2. durchgangig nicht feststellen. Das gilt auch unter Berucksichtigung des Grundsatzes, dass monatsweise (vgl. zum Monatsprinzip z.B. BSG, Urteil vom 30. Marz 2017 – [B 14 AS 18/16 R](#) –, SozR 4-4200 – § 11 Nr. 81) ausreichendes Einkommen und/oder Vermogen zur Verfugung stehen muss, um den gesamten Bedarf aller Personen zu decken, auf die das Einkommen zu verteilen ist, und unter Einbeziehung des Umstandes, dass die Mittel ganz uberwiegend dem Klager zu 1. zur Verfugung gestellt wurden. Es handelte sich damit im Ausgangspunkt nicht um eigene Einnahmen gerade der Klagerinnen zu 2. und 3.; die Mittel waren daher auf die Bedarfe aller in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Familienmitglieder zu verteilen (vgl. [ 9 Abs. 2](#) i.V.m. [ 7 Abs. 3 SGB II](#)).

Allerdings liegt die materielle Beweislast fur einen – in einem bestimmten Zeitraum – ungedeckten Bedarf bei den Klagerinnen, die weitere Anspruche geltend machen: Nachdem die Klager aber im Einzelnen gar nicht mehr angeben konnten, wann entsprechende Zahlungen erbracht wurden – wohl aber, dass Jahr fur Jahr jede der beiden Klagerinnen Aufwendungen fur das Internat in Hohe von 3000,- Pfund und also insgesamt uber 6.000 Euro,- geflossen sind –, vermag sich der Senat von einer fortbestehenden Hilfebedurftigkeit fur keinen der in Frage stehenden Monate zu uberzeugen.

uberdies bleibt es in jedem Fall dabei, dass den Klagerinnen zu 2. und 3. und der gesamten Familie durchgangig Mittel beziehungsweise Unterstutzungsleistungen zur Verfugung standen, die es erlaubten, drei Internatsaufenthalte im Ausland mit entsprechenden Reisekosten zu realisieren. Bereits letzteres ist fur die Klagerinnen zu 2. und 3. weiterhin nicht nachvollziehbar erklart: Die Klager haben zwar hierzu wiederholt geltend gemacht, dass sie auf langfristig im voraus gebuchte Billigfluge zuruckgegriffen hatten. Tatsachlich belegen aber die eingereichten Flugtickets immer wieder auch Fluge mit der S. (vgl. LA Bl. 112, Bl. 194, Bl. 271, Bl. 992 und Bl. 993R); fur die krankheitsbedingten Aufenthalte ist die Moglichkeit einer fruhzeitigen Buchung von vornherein nicht gegeben. Hinzu kommt, dass zum Teil erhebliche Wege von A-Stadt zu den Abflugflughafen (zum Teil T-Stadt, zum Teil U-Stadt – vgl. z.B. LA Bl. 174 und Bl. 195 –, aber auch V-Stadt – LA Bl. 270 –, W-Stadt – GA Bl. 227 – und Y-Stadt – LA Bl. 993 –) und in England zuruckgelegt und also finanziert werden mussten.

Schließlich sind aus den vorgelegten Unterlagen zu dem Konto, auf das die Leistungen des Beklagten geflossen sind, zum Teil (allerdings vor allem in nach dem hier streitigen Zeitraum liegenden Monaten) nur sehr wenige Abbuchungen für den alltäglichen Konsum eines immerhin für einen pfiffigen Haushalts zu erkennen (vgl. besonders deutlich LA Bl. 1002 ff. mit den Kontoauszügen vom 31. Dezember 2013 bis 17. April 2014 mit Abbuchungen jeweils in Höhe von rund 80,- bis 100,- Euro monatlich für Telefonie; dagegen für Lebensmittel und Ähnliches zusätzlich Barabhebungen, die für diese Zwecke verwandt worden sein könnten, nur: im Januar 2014 am 6. Januar: 78,63 Euro (M.), am 8. Januar: 6,07 Euro (M.); am 17. Januar: 13,74 Euro (Z.); am 27. Januar: 19,25 Euro (M.) und am 28. Januar: 12,76 (CC.); also insg.: 130,45 Euro; Februar 2014 sogar nur: am 6. Februar: 19,72 Euro (M.); am 25. Februar: 34,91 Euro (M.) und 50,- Euro am Geldautomaten; also insg. 54,63 Euro (maximal 104,63 Euro); im März 2014 nur am 3. März: 46,80 Euro (M.) und im April 2014 am 7. April: 55,24 (M.)). Auch unter diesem Gesichtspunkt liegt es nahe, dass die Kläger ihren Lebensunterhalt nicht allein aus den Leistungen des Beklagten bestritten haben, sondern über die bekannten, hinsichtlich ihres Darlehenscharakters streitigen Mittel für die Internatsausbildung hinaus sogar Zugriff auf weitere Gelder hatten. Dies gilt nur umso mehr, als es nach Auffassung des Senats zwar durchaus glaubhaft ist, dass die ganze Familie bemüht war, den Schulbesuch der Kinder im Ausland zu ermöglichen, aber nicht nachvollziehbar erscheint, dass die in A-Stadt lebenden Familienmitglieder in allerengsten Verhältnisse und etwa regelmäßig von Mitteln der Tafel gelebt haben sollen, während die Klägerinnen zu 2. und 3. nach den Angaben in der mündlichen Verhandlung Geld dafür verwendet haben wollen, Lebensmittel wie Croissants und Chips von Deutschland nach England mitzunehmen oder sich schicken zu lassen oder außerhalb des Internats zu essen, weil ihnen das Essen dort nicht schmeckte. Schließlich haben die Kläger trotz Aufforderung durch den Senat zur Vorlage aller diesbezüglichen Unterlagen die Auszüge nur zu einer der vier über das Konto des Klägers zu 1. und der Klägerin zu 4. abgerechneten Kreditkarten vorgelegt.

All dies legt nahe, dass der Familie durchgängig Mittel zur Verfügung standen, die ausgereicht hätten, um einen Anspruch der Klägerin zu 3. im übrigen jedenfalls während der Aufenthalte in A-Stadt unterstellt die ohnehin vergleichbare geringe Differenz zwischen ihrem Regelbedarf und dem in diesem Falle auf ihren Bedarf anzurechnenden Kindergeld zu decken. Aber auch darüber hinaus vermag sich der Senat die notwendige Überzeugung von der Hilfebedürftigkeit der Klägerin zu 3. (und ebenso der Klägerin zu 2. und der weitergehenden Hilfebedürftigkeit der anderen Familienmitglieder) nicht zu bilden. Weitere Ermittlungen hierzu etwa im Wege der Zeugenvernehmung zum Beispiel von Herrn K. sind nicht veranlasst, da diese letztlich nur die näheren Umstände der bereits bekannten Zahlungen weiter erhellen könnten; die Zweifel an der Hilfebedürftigkeit begründenden Fragen dazu, wie die Kläger den gesamten anfallenden Aufwand finanzieren konnten, wären damit nicht beantwortet. Schon aus diesem Grund kann sich der Senat von der Hilfebedürftigkeit der Klägerin zu 3. (wie auch der Klägerin zu 2.) nicht überzeugen, und zwar gilt dies durchgängig für alle in Frage stehenden Monate.

Es kann daher letztlich offenbleiben, ob hier $\hat{=}$ ausnahmsweise $\hat{=}$ Hilfebedürftigkeit ohne eine monatsweise Zuordnung von Bedarfen einerseits und zur Verfügung stehendem Einkommen und Vermögen andererseits auf der Grundlage der Generalklausel aus [Â§ 9 Abs. 1 SGB II](#) verneint werden könnte. Danach ist hilfebedürftig (nur), wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Gerade davon ließe sich vorliegend aber mit guten Gründen ausgehen, nachdem es den Klägern offenbar durchgängig gelungen ist, finanzielle Unterstützung von Verwandten oder Freunden beziehungsweise Bekannten zu mobilisieren, wenn öffentliche Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zu Verfügung standen.

Die Mittel sind im Übrigen auch berücksichtigungsfähig, soweit sie zum Zweck des Schulbesuchs gegeben worden sind. Die Unanrechenbarkeit auf Grund einer Zweckbindung ist nach der seit 1. April 2011 maßgeblichen Gesetzeslage nur vorgesehen, wenn sich diese aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergibt ([Â§ 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II](#)). Die Situation der Kläger führt allerdings zu der Frage, ob die (volle) Berücksichtigung dieser Einnahmen sich als grob unbillig im Sinne von [Â§ 11a Abs. 5 Nr. 1 SGB II](#) darstellen könnte. Auch dies ist zu verneinen: Es erscheint jedenfalls nicht grob unbillig, von den Klägern zu verlangen, Mittel zunächst für den allgemeinen Lebensunterhalt einzusetzen und nicht für kostspielige Internatsaufenthalte im Ausland zu verwenden mit der Folge, dass sie für die Finanzierung des allgemeinen Lebensunterhalts auf bedürftigkeitsabhängige, steuerfinanzierte und nachrangige Sozialleistungen angewiesen sind. Der Umstand, dass sie diese Mittel möglicherweise nicht oder jedenfalls nicht in diesem Umfang hätten beschaffen können, wenn es nicht um die Finanzierung der (religiösen) Schulbildung gegangen wäre $\hat{=}$ hinsichtlich derer die Geldgeber vielleicht leichter bereit waren, Gelder zur Verfügung zu stellen, als für den allgemeinen Lebensunterhalt $\hat{=}$, ändert als bloß hypothetischer alternativer Geschehensablauf nichts daran, dass die Einnahmen tatsächlich vorhanden waren (und die Kläger zudem wiederholt Mittel auch für den allgemeinen Lebensunterhalt erhalten haben).

Schließlich steht der Anrechnung nicht entgegen, dass die Mittel nach dem Vorbringen der Kläger jedenfalls zumindest vielfach direkt von den Geldgebern an die Schule überwiesen worden sind. Nach dem von den Klägern vorgetragenen Sachverhalt und den hierzu vorgelegten Unterlagen handelte es sich um Abreden, die der Kläger zu 1. mit den jeweiligen Geldgebern getroffen hat. Selbst wenn kein Grund besteht, in Zweifel zu ziehen, dass der Kläger zu 1. die von den Herren K. und L. L. zur Verfügung gestellten Mittel dazu verwenden wollte, seinen Töchtern den Schulbesuch in England zu ermöglichen, stellt die unmittelbare Überweisung an die Schule daher nur einen abgekehrten Zahlweg dar, während die rechtlich maßgeblichen Verbindungen ungeachtet dessen $\hat{=}$ im Dreieck $\hat{=}$ verliefen. Auch grundsicherungsrechtlich ist daher von Einnahmen des Klägers zu 1. auszugehen, die auf den Bedarf auch der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft $\hat{=}$ und damit, soweit von ihrer (temporären) Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft auszugehen wäre, auch auf den der Klägerinnen zu 2. und 3. $\hat{=}$ anzurechnen

sind.

C. Der Hilfsantrag des Klägers zu 1. kann ebenfalls keinen Erfolg haben, so dass auch insoweit die Entscheidung des Sozialgerichts im Ergebnis zu bestmöglichen ist. Allerdings war seine Klage bereits unzulässig, da er sie nur hilfsweise zu den primär gestellten Anträgen seiner Tochter erhoben hat. Auch mit dem Begehren, das im Verlauf des Berufungsverfahrens zum Gegenstand des Verfahrens geworden ist und über das der Senat folglich auf Klage zu entscheiden hat, kann er keinen Erfolg haben.

I. Sein Begehren ist auf höhere Leistungen und die Abwehr der in die bereits bewilligten Bescheide eingreifenden Verwaltungsakte gerichtet, so dass er richtigerweise alle Bescheide, einschließlich der die Leistungshöhe betreffenden Änderungsbescheide sowie der (Teil-)Aufhebungs- und Erstattungsbescheide, zum Gegenstand seiner Anträge gemacht hat, soweit er von ihnen betroffen ist, konkret also den Bescheid vom 4. Juli 2012, geändert durch den Bescheid vom 17. Juli 2012, in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. August 2012 sowie die Bescheide vom 12. September 2012, 13. September 2012, 15. Oktober 2012, 31. Oktober 2012 und 27. Februar 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar 2013 und die ihn betreffenden Bescheide vom 9. Juli 2014 in Gestalt des jeweiligen Widerspruchsbescheides vom 22. Oktober 2014. Der Senat lässt offen, inwieweit durch einen der Änderungsbescheid oder den (Teil-)Aufhebungsbescheid eine endgültige Festsetzung der mit dem Bescheid nur vorläufig bewilligten Leistungen bewirkt wurde und der ursprüngliche Bescheid vom 4. Juli 2012 sich damit auf der Grundlage von [Â§ 39 Abs. 2 SGB X](#) erledigt hat; nachdem der Beklagte jedenfalls eine zweifelsfrei endgültige Entscheidung nicht erlassen hat, so dass auch eine Wandlung des Bescheides vom 4. Juli 2012 in eine fiktive endgültige Festsetzung in Betracht kommt ([Â§ 41a Abs. 5 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#)) hat der Kläger zu 1. nachvollziehbarerweise und jedenfalls zur Klarstellung sinnvoll alle genannten Bescheide zum Gegenstand seines Antrags gemacht.

II. Auch in seinem Fall bestehen keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der Berufung.

III. 1. Auch er kann jedoch mit seiner Klage keinen Erfolg haben; allerdings war diese und das gilt gleichermaßen für die bereits erstinstanzlich geltend gemachten Begehren wie für die erst im Berufungsrechtszug anhängig gewordenen bereits unzulässig, was der Senat zur Klarstellung von deren Reichweite auch hinsichtlich der Entscheidung des Sozialgerichts ausgesprochen hat.

Eine eventuelle subjektive Klagehäufung ist worauf der Senat zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung durch Schreiben des Berichterstatters vom 18. Mai 2021 hingewiesen hat unzulässig, da unklar bleibt, ob überhaupt ein Prozessrechtsverhältnis zwischen den Beteiligten des Hilfsantrags besteht. Das ist insbesondere für die hilfsweise Inanspruchnahme eines weiteren Beklagten entschieden (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 28. August 2013 [B 6 KA 41/12 R](#)),

SozR 4-5408 Art. 14 Nr. 1; wohl auch [âdÃ¼rfteâ] BSG, Urteil vom 8. August 2019 â [B 3 KR 16/18 R](#) â, [BSGE 129, 30](#), Rn. 16; BAG, Urteil vom 26. April 2018 â [8 AZN 974/17](#) â, [BAGE 162, 375](#), Rn. 5). Gleiches gilt aber auch fÃ¼r den hilfsweisen Beteiligtenwechsel auf KlÃ¤gerseite (vgl. aus der umfangreichen zivilgerichtlichen Rechtsprechung hierzu z.B. BGH, Urteil vom 25. September 1972 â [II ZR 28/69](#) â, [MDR 1973, 742](#); BGH, Urteil vom 13. November 1975 â [VII ZR 186/73](#) â, [BGHZ 65, 264](#), 268; BGH, Urteil vom 21. Januar 2004 â [VIII ZR 209/03](#) â, juris, Rn. 9; OLG Dresden, Urteil vom 26. Oktober 2006 â [4 U 944/06](#) â, juris, Rn. 24).â

Eine Ãnderung des Beteiligten kann bedingt nicht wirksam erfolgen, weder unter der prozessualen Bedingung, dass der Anspruch des in erster Linie klagenden Beteiligten fÃ¼r unbegrÃ¼ndet befunden wird, noch unter der Bedingung, dass das Gericht bereits die ZulÃ¤ssigkeit der Klage des erstrangig auftretenden Beteiligten verneint. Denn bei einem nur bedingten Beteiligtenwechsel handelt es sich, auch wenn er auf KlÃ¤gerseite erfolgt, nicht wie bei gewÃ¶hnlichen HilfsantrÃ¤gen darum, ob demselben KlÃ¤ger der eine oder der andere Anspruch zuzubilligen ist, sondern um die BegrÃ¼ndung eines ProzessrechtsverhÃ¤ltnisses mit einer anderen Partei. Ob ein solches besteht, darf schon um der Rechtsklarheit willen, aber auch mit RÃ¼cksicht auf die Interessen des anderen Beteiligten nicht bis zum Ende des Rechtsstreits Ã¼ber den Hauptantrag in der Schwebe bleiben (vgl. nochmals BGH, Urteil vom 21. Januar 2004 â [VIII ZR 209/03](#) â, juris, Rn. 9; OLG Dresden, Urteil vom 26. Oktober 2006 â [4 U 944/06](#) â, juris, Rn. 24).

Es gibt auch keine durchgreifenden GrÃ¼nde, dies fÃ¼r das Recht der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende und namentlich mit Blick auf die Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft anders zu sehen (uneingeschr. fÃ¼r die UnzulÃ¤ssigkeit der eventuellen subjektiven KlagehÃ¤ufung im sozialgerichtlichen Verfahren z.B. auch Keller, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG â Kommentar, 13. Aufl. 2020, Â§ 56 Rn. 4; Bieresborn, in: Roos/Wahrendorf/MÃ¼ller, beck-OGK, [Â§ 56 SGG](#) â Stand: 1. Januar 2021 â Rn. 10; Adams, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Â§ 56 â Stand: 15. Juli 2017 â Rn. 17). DafÃ¼r kÃ¶nnte zwar die unter UmstÃ¤nden bestehende wechselseitige rechnerische AbhÃ¤ngigkeit der AnsprÃ¼che der verschiedenen individuell Berechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft sprechen. Solche AbhÃ¤ngigkeiten sind aber auch in anderen rechtlichen ZusammenhÃ¤ngen keineswegs ungewÃ¶hnlich, so dass sich daraus kein hinreichendes Argument ergibt, um eine Ausnahme von der UnzulÃ¤ssigkeit einer hilfsweisen subjektiven KlagehÃ¤ufung zu tragen.

Vielmehr zeigen gerade die verschiedenen Verfahren der hiesigen Beteiligten sehr deutlich, dass auch die Verwobenheit der AnsprÃ¼che und der Bescheidssituation in der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende es nahelegen, eine eventuelle subjektive KlagehÃ¤ufung fÃ¼r unzulÃ¤ssig zu halten: So sind in den verschiedenen BewilligungszeitrÃ¤umen eine Vielzahl von Bescheiden ergangen, welche die durch den jeweiligen Hauptantrag der KlÃ¤gerinnen zu 2. und 3. begrÃ¼ndeten StreitverhÃ¤ltnisse zwischen diesen und dem Beklagten nicht betreffen, wohl aber fÃ¼r den jeweiligen Hilfsantrag von Relevanz sind. Je nachdem, wie der Senat Ã¼ber die jeweiligen HauptantrÃ¤ge befindet, ob also auch der jeweilige Hilfsantrag

zur Entscheidung angeht, wäre also die Frage, ob diese bindend geworden sind, gegebenenfalls anders zu beantworten, was namentlich bei Bescheiden, die ein personell anderes Sozialrechtsverhältnis regeln, mit den Erfordernissen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit in der Tat nicht vereinbar erscheint.

2. Vorliegend war (und ist) der Hilfsantrag des Klägers zu 1. daher unzulässig.

Dabei kommt es nicht einmal darauf an, ob die Kläger bis zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat davon ausgegangen sind, die Eltern oder konkret der Kläger zu 1. als Familienvater könne die Ansprüche auch der anderen Familienmitglieder in Prozessstandschaft geltend machen und ob eine offensichtlich unzulässige Klage des Klägers zu 1. in eigener Person wegen Ansprüchen, die anderen Familienmitgliedern – konkret den Klägerinnen zu 2. und 3. – zustehen würden, dazu führen könnte, dass ein daneben hilfsweise formuliertes und auf die Durchsetzung ihm selbst zustehender Ansprüche gerichtetes Begehren als zulässig anzusehen wäre. Die anwaltlich vertretenen Kläger haben vielmehr, wie bereits ausgeführt, hinsichtlich der Ansprüche der Klägerinnen zu 2. und 3. bereits bei Klageerhebung erstrangig ein Begehren (nur) dieser formuliert (Beklagte verpflichtet, den Klägerinnen zu 2. und 3. C. und D. A. Leistungen zu gewähren); die Formulierung lässt hinreichend deutlich erkennen, dass nur die Klägerinnen zu 2. und 3. diesbezüglich als Aktivpartei anzusehen sind. Der Klageantrag des Klägers zu 1. ist im Verhältnis zu diesem erstrangig gestellten Klagebegehren nur hilfsweise formuliert. Die in der Berufungsverhandlung vor dem Senat gestellten Anträge sind insoweit nur in der Formulierung noch etwas präziser, ohne in der Sache etwas an dem von Anfang an bestehenden Rangverhältnis zu ändern. Angesichts der anwaltlichen Vertretung und der sachlich durchaus nachvollziehbaren Stufung der Klagebegehren sieht der Senat insoweit auch weder Raum noch Anlass für eine Umdeutung.

Nur zur Abrundung und zur Verdeutlichung, dass durch diese Rechtsauffassung kein Konflikt mit dem Recht auf effektiven Rechtsschutz entsteht, sei darauf hingewiesen, dass dem Kläger zu 1. angesichts der vom Senat durchaus gesehenen Abhängigkeit seiner Ansprüche vom Ausgang des Rechtsstreits über die Begehren seiner Tochter durchaus Handlungsmöglichkeiten offengestanden hätten: Namentlich hätte er seine Ansprüche im Rahmen eines Widerspruchs geltend machen und um das Ruhen des Widerspruchs- oder gegebenenfalls eines anschließenden Klageverfahrens bis zum Abschluss des vorgreiflichen Verfahrens über die Ansprüche seiner Tochter nachsuchen können.

IV. Im Übrigen müsste der auf höhere Leistungen gerichtete Antrag des Klägers zu 1. daran scheitern, dass der Senat sich auch hinsichtlich seiner Person von (weitergehender) Hilfebedürftigkeit nicht überzeugen kann. Auf die Frage, ob tatsächlich eine Weiterleitung des Kindergeldes stattgefunden hat, käme es dabei nicht einmal an. Die diesbezüglichen Zweifel müssen daher auf sich beruhen. Insoweit sei nur darauf hingewiesen, dass es dem Senat zwar sehr plausibel ist, dass mit dem Internatsbesuch der Klägerinnen zu 2. und 3. ganz erhebliche (und sogar noch über das Kindergeld hinausgehende) Aufwendungen

für die Kläger verbunden waren, selbst wenn man davon ausgeht, dass die reinen Internatskosten durch von Dritten zur Verfügung gestellte Mittel abgedeckt waren. Es ist aber auch nach der mündlichen Verhandlung für den Senat nicht sicher feststellbar, dass dies gerade aus den auf das Konto der Klägerin zu 2. geleiteten Mitteln geschehen wäre. Vielmehr sind diesbezüglich auch in der mündlichen Verhandlung erhebliche Fragen offengeblieben, die zum Beispiel an den in anderem Zusammenhang bereits erwähnten Umstand anknüpfen, dass die Familienmitglieder in A-Stadt in allerengsten Verhältnissen gelebt haben wollen, während die Klägerinnen zu 2. und 3. mit dem weitergeleiteten Geld nach ihrem Vorbringen zum Teil das Internatsessen ersetzt haben wollen; nachdem das Geld zu erheblichen Teilen in bar abgehoben wurde, legt dies Zweifel an einer Weiterleitung im Sinne von Â§ 1 Abs. 1 Nr. 8 Alg II-V zumindest nahe.

In der Sache hätte der Kläger zu 1. daher nur (möglicherweise) Erfolg haben können, soweit er sich gegen den Aufhebungsbescheid vom 9. Juli 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Oktober 2014 wendet, nachdem der Senat erhebliche Zweifel an dessen hinreichender Bestimmtheit hat. Angesichts der Unzulässigkeit der Klage kann dies aber letztlich auf sich beruhen; auf die Möglichkeit eines Überprüfungsverfahrens ist bereits im Zusammenhang mit den Ausführungen zur Klage der Klägerin zu 2. hingewiesen worden.

D. Die Klageänderung, mit der die vor dem Senat erstmals beziehungsweise im Falle des Klägers zu 6. nach zwischenzeitlichem Ausscheiden aus dem Verfahren wieder geltend gemachten Begehren der Kläger zu 4. bis 7. über die der Senat daher auf Klage zu entscheiden hat in das Verfahren eingeführt wurden, ist unzulässig.

Der Senat geht grundsätzlich von der Möglichkeit einer Klageänderung auch in der Berufungsinstanz und einer daran anknüpfenden Sachentscheidungsbefugnis aus; die Zulässigkeit der Klageänderung ist an [Â§ 99 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 153 Abs. 1 SGG](#) zu messen und setzt daher voraus, dass sie entweder kraft gesetzlicher Fiktion nicht als Klageänderung anzusehen ([Â§ 153 Abs. 1](#) i.V.m. [Â§ 99 Abs. 3 SGG](#)) oder sachdienlich ist ([Â§ 153 Abs. 1](#) i.V.m. [Â§ 99 Abs. 1 Alt. 2 SGG](#)) oder schließlich die übrigen Beteiligten gegebenenfalls durch rügelose Einlassung einwilligen ([Â§ 153 Abs. 1](#) i.V.m. [Â§ 99 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 SGG](#)) (vgl. ausfl. hierzu und zu den insofern anzulegenden Maßstäben: erk. Senat, Urteil vom 11. März 2020 [L 6 AS 471/19](#), juris, Rn. 45 und Urteil vom 11. März 2020 [L 6 AS 269/19](#), juris, Rn. 42 ff.).

Keine der genannten Alternativen ist erfüllt: Namentlich liegt eine ausdrückliche Einwilligung oder auch eine rügelose Einlassung des Beklagten in die erst in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat (oder allenfalls in dem am Vorabend eingegangenen Schreiben des Klägerbevollmächtigten) gestellten Anträge schon wegen der Abwesenheit des Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht vor. Die Klageänderung ist auch nicht sachdienlich: Die Anträge der Kläger zu 4. bis 7. sind wie der des Klägers zu 1. hilfsweise gestellt; die damit verbundene eventuelle subjektive Klagehäufung wäre daher aus den zur entsprechenden Problematik des Klagebegehrens des Klägers zu 1. bereits unzulässig, so dass

eine abschließende Klärung im hiesigen Verfahren ohnehin nicht erfolgen könnte. Hinsichtlich der Ansprüche der Kläger zu 4. bis 7. kommt hinzu, dass ihre Ansprüche erst am Tag der mündlichen Verhandlung (oder allenfalls am Vorabend) rechtshängig geworden sind, so dass alles dafür spricht, dass ihre Klagen als verfristet anzusehen wären.

D. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

E. Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der in [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) abschließend aufgezählten Gründe hierfür vorliegt.

Erstellt am: 10.01.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024